

# **BEGRÜNDUNG**

**ZUM**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 14**

**DER GEMEINDE KASSEEDORF**

**FÜR EIN GEBIET SÜDLICH VON STENDORF,**

**ÖSTLICH DES MARIUS-BÖGER-WEGS**

**- AMW STENDORF -**

---

VERFAHRENSSTAND (BauGB 2013):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)  
FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

**P L A N U N G S B Ü R O**  
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,  
INFO@PLOH.DE

**O S T H O L S T E I N**  
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11  
WWW.PLOH.DE

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>4</b>
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	4
1.2	Rechtliche Bindungen	5
<b>2</b>	<b>Bestandsaufnahme</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Begründung der Planinhalte</b>	<b>8</b>
3.1	Flächenzusammenstellung	8
3.2	Planungsalternativen / Standortwahl	8
3.3	Auswirkungen der Planung	9
3.4	Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes	10
3.5	Verkehr	12
3.6	Grünplanung	13
3.7	Wald	13
<b>4</b>	<b>Immissionen / Emissionen</b>	<b>13</b>
<b>5</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>15</b>
<b>6</b>	<b>Hinweise</b>	<b>16</b>
6.1	Bodenschutz	16
6.2	Archäologie	16
<b>7</b>	<b>Bodenordnende und sonstige Maßnahmen</b>	<b>17</b>
<b>8</b>	<b>Kosten</b>	<b>17</b>
<b>9</b>	<b>Umweltbericht (ALSE GmbH)</b>	<b>17</b>
9.1	Einleitung	18
9.2	Darstellung der Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen, die für den B-Plan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	21
9.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden	23
9.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	39
9.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	43
9.6	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele für den B-Plan	46
9.7	Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in Folge der Festsetzungen aus dem B-Plan	46
9.8	Zusätzliche Aspekte	47
9.9	Umweltüberwachung der erheblichen Auswirkungen des B-Plans (Monitoring)	47
9.10	Allgemein verständliche Zusammenfassung	49

---

9.11	Stellenwert des Umweltberichtes im Rahmen der gemeindlichen Abwägung	50
9.12	Kompensationsermittlung / Bilanzierung Eingriff – Ausgleich	50
9.13	Hinweise zur Entwicklung der Grünstrukturen	56
<b>10</b>	<b>Billigung der Begründung</b>	<b>57</b>

---

## **ANLAGEN**

1. Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Kasseedorf, Institut für Immissionsschutz und Bauakustik, Taucha, Mai 2014
2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Kasseedorf, Kieler Institut für Landschaftsökologie, Kiel, Januar 2014
3. Abschätzung der FFH-Verträglichkeit (FFH-Vorprüfung), Bebauungsplan Nr. 14, Gemeinde Kasseedorf in Bezug auf das FFH-Gebiet DE 1830-391 „Gebiet der Oberen Schwentine“, Planungsbüro ALSE GmbH, Selent, Kieler Institut für Landschaftsökologie, Kiel, 20.04.2016, Stand 05.08.2017
4. Bestandskarte zum Umweltbericht, ALSE GmbH Landschaftsarchitektur, Selent, Stand: aktualisiert 07.03.2016
5. Bestandskarte zum Umweltbericht, inkl. Ausgleichsmaßnahmen, ALSE GmbH Landschaftsarchitektur, Selent, Stand: aktualisiert 07.08.2017
6. Betriebskonzept für die Nutzungen auf dem Gelände des zukünftigen B-Planes Nr. 14 Stendorf, Gemeinde Kasseedorf“ vom 26.4.2016.
7. Überprüfung der Regenwasser-/Oberflächenwasserbewältigung durch Ing. Büro Viebrock, 2013

## **B E G R Ü N D U N G**

zum Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Kasseedorf für ein Gebiet südlich von Stendorf, östlich des Marius-Böger-Wegs - AMW Stendorf -

### **1 Vorbemerkungen**

#### **1.1 Planungserfordernis / Planungsziele**

In der Gemeinde Kasseedorf befindet sich südlich der Ortslage Stendorf ein weiträumiges Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, das tlw. bereits ausgeküstet wurde.

Nach dem 2. Weltkrieg wurde auf dem jetzigen Betriebsgelände seitens einer aus Heiligenhafen stammenden Firma Kiesabbau getätigt. 1954 übernahm das Baugeschäft H. & P. Stamer von der vorhergehenden Firma die genehmigte Kiesgewinnung auf dieser Fläche. Es wurde Ende der 50-iger Jahre zusätzlich zum Trockenabbau von Kies und Sand eine Kieswaschanlage und eine Gesteinsbrecherei eingerichtet, um gewaschene Sande und Kiese gewinnen zu können, die notwendig waren für die Betonherstellung auf den Betonbaustellen der Firma H. & P. Stamer. In den Jahren 1963 und 1964 wurden zum einen das Asphaltmischwerk und zum anderen das Transportbetonwerk errichtet. Der Betrieb dieser Anlagen wurde mittels Bauantrag dauerhaft sichergestellt, die entsprechenden unbefristeten Baugenehmigungen wurden von dem damaligen Landkreis Oldenburg i.H. ausgesprochen und sind an keine bestimmten Rahmenbedingungen gekoppelt. Alle auf dem Areal getätigten Nutzungen sind standortgebunden.

Das Asphaltmischwerk von 1963 entsprach nicht mehr heutigen Umwelanforderungen und ist inzwischen durch eine moderne Anlage ersetzt worden. Hierfür liegt mit Datum vom 15.11.2012 ein Genehmigungsbescheid des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor.

Die Gemeinde Kasseedorf möchte die künftigen Nutzungen des Gebietes abschließend planungsrechtlich regeln und hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 beschlossen. Im Parallelverfahren wird eine 12. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Planungsziele sind dabei der Fortbestand der standortgebundenen Nutzungen unter Berücksichtigung der Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse in der Ortslage Stendorf und Begrenzung der negativen Umweltauswirkungen auf die Naturgüter und das Landschaftsbild.

Mit der Planung werden Verbesserungen im Hinblick auf die Lagerung der Materialien und Baumaschinen angestrebt. Hier sind weitere Hallen und Überdachungen vorgesehen, die

Schutz vor Wettereinflüssen bieten sollen. Aufwendige und energieintensive Trocknungsmaßnahmen der gelagerten Materialien können dadurch vermieden werden. Baumaschinen sollen künftig in abschließbaren Hallen abgestellt werden, um dem immer mehr um sich greifenden Diebstahl begegnen zu können. Außerdem sind einige Betriebsgebäude inzwischen unmodern und entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Diese sollen durch Neubauten ersetzt werden. Erweiterungen der vorhandenen Nutzungen umfassen lediglich Anlagen im Sozialmanagement. So soll eine Betriebswohnung planungsrechtlich ermöglicht werden.

## 1.2 Rechtliche Bindungen

Nach dem Landesentwicklungsplan 2010 liegt das Plangebiet in einem Naturpark, in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung und in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. In den Entwicklungsräumen für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden. Die Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft dienen als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften.

Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt) zeigt das Plangebiet ebenfalls als Stadt und Umlandbereich in ländlichen Räumen innerhalb des Naturparks „Holsteinische Schweiz“. Die ostholsteinischen Teilgebiete des Naturparks „Holsteinische Schweiz“ sind Schwerpunktbereiche für die Erholung. In diesen Gebieten ist unter anderem das typische Landschaftsbild mit seiner land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zu erhalten und gegebenenfalls zur Verbesserung der Erholungsnutzung zu gestalten und unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit der Ausbau der Erholungs-Infrastruktur vorzunehmen. Weiter ist das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung und als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gekennzeichnet. Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dienen im Grundsatz der Ferienerholung wie auch allen Formen der Nah- und Kurzzeiterholung. Diese Ausweisung bezieht sich in erster Linie auf die Erholungseignung der Landschaft. In den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe hat die Rohstoffgewinnung grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Nutzungsänderungen dürfen die Rohstoffgewinnung nicht verhindern oder wesentlich beeinträchtigen. Nördlich und östlich angrenzend befindet sich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II 2003 hat für das Plangebiet in Karte 1 keine Eintragungen. Karte 2 zeigt ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung, ein Gebiet,

das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, strukturreiche Kulturlandschaftsausschnitte, oberflächennahe Rohstoffe sowie die Lage innerhalb eines Naturparks.

Der Landschaftsplan zeigt für den nördlichen Teil des Plangebietes Flächen für den Kiesabbau mit der der Folgenutzung Naturschutz und südlich und östlich anschließend eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kasseedorf stellt für das Plangebiet Fläche für die Landwirtschaft dar.

Ein Bebauungsplan besteht nicht.

Im Plangebiet befinden sich nach § 21 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG geschützte Biotope (Knicks, Allee am Marius-Böger-Weg, trockene Sukzessionsstandorte).

Nördlich und östlich des Plangebietes liegt in einer Mindestentfernung von ca. 350 m das FFH-Gebiet DE 1830-391 „Gebiet der Oberen Schwentine“. Das übergreifende Schutzziel ist in der Erhaltung eines durchgehenden naturnahen Bachtalsystems mit bewaldetem Quellgebiet, dem daran anschließenden markanten Talraum sowie den von der Schwentine durchflossenen Seen formuliert. Hierzu sind die Erhaltung einer natürlichen Dynamik sowie der amphibischen bach- bzw. seeuferbegleitenden Strukturen, Funktionen und Lebensgemeinschaften besonders wichtig.

## **2 Bestandsaufnahme**

Das Plangebiet liegt südlich der Ortslage Stendorf, östlich des Marius-Böger-Weges, südlich der Schwentine und umfasst die Flurstücke 9/1, 8/1, 8/2, 8/3 und 8/4 tlw. der Flur 3 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 1/1 der Flur 4 und eine Teilfläche des Flurstücks 15/1 der Flur 5 der Gemarkung Kasseedorf. Das Gebiet wird derzeit durch Kiesabbau und damit verbundenen Folgenutzungen aus der Aufbereitung von Mineralien geprägt. Im nördlichen Plangebiet auf bereits ausgekiesten Flächen wirtschaften derzeit ein Asphaltmischwerk, ein Betonmischwerk, ein Kieswaschwerk, Brecheranlagen und zugehörige Büro und Betriebsgebäude bzw. Betriebsanlagen.

Entlang dem Marius-Böger-Weg stocken lineare Gehölzstrukturen. Der Weg wird zudem durch eine Allee begleitet. Im nordwestlichen Teil des Plangebietes sind zwei Regenrückhaltebecken vorhanden. Zwischen den Betriebsflächen und dem südlich des Plangebietes gelegenen Wald liegt eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche. Das Gelände ist deutlich

bewegt und fällt unbeschadet der Reliefveränderungen durch die Kiesabbauflächen nach Norden ab.

Nördlich des Plangebietes ist eine Betriebsstelle des Gutes Stendorf (Siloanlage für Hühner-trockenkot) vorhanden. Die bebaute Ortslage Stendorf beginnt in nördlicher Richtung in ca. 580 m Entfernung zu den Betriebsstätten. Südlich an das Plangebiet grenzt Wald. Westlich des Marius-Böger-Weges befindet sich ein weiteres unter Kiesabbau stehendes Areal, das über eine Untertunnelung für Baufahrzeuge mit dem Plangebiet verbunden ist. Die östlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Ganz im Osten im Flurstück 8/4 liegt das Spülfeld für die Kieswaschanlage.



Abb.: google earth pro

### 3 Begründung der Planinhalte

#### 3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

SO-Gebiet:	ca. 14,98 ha	78 %
Grünfläche:	ca. 4,27 ha	22 %
<b>Gesamt:</b>	<b>ca. 19,25 ha</b>	<b>100 %</b>

#### 3.2 Planungsalternativen / Standortwahl

Alternative Standorte im Gemeindegebiet drängen sich nicht auf. Die im Plangebiet vorhandenen genehmigten Nutzungen sind aus dem benachbarten Kiesabbau entstanden und stehen mit dem laufenden Abbaubetrieb in Verbindung. Die vorhandenen Nutzungen wären tlw. auch in einem Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO bzw. in einem Industriegebiet nach § 9 BauNVO zulässig. Industriegebiete sind in der Gemeinde Kasseedorf jedoch nicht vorhanden. Es bieten sich auch keinerlei Ansätze, in Zuordnung zu den Ortslagen Industriegebiete auszuweisen. Ebenso stehen in der Gemeinde Kasseedorf keine Gewerbegebiete mit entsprechendem Flächenpotenzial zur Verfügung. Bei den im Plangebiet vorhandenen Nutzungen handelt es sich zudem um Anlagen mit einem Störpotenzial, welches mit den im ländlichen Raum üblichen kleineren örtlichen Gewerbebetrieben in den Ortslagen kaum verträglich ist. Die Verlagerung aller Betriebe aus dem Gebiet wäre mit erheblichem wirtschaftlichem Aufwand verbunden. Die Betriebe sind außerdem auf die Nähe zu den Kiesabbauflächen angewiesen; damit lassen sich auch Transportwege minimieren. Im Übrigen wären mit der Neuausweisung eines derart großen Gewerbe-/Industriegebietes an anderer Stelle erhebliche Eingriffe in Schutzgüter von Natur und Landschaft verbunden. Die Absicherung der vorhandenen und genehmigten Nutzungen in diesem vorbelasteten Gebiet steht dagegen im Einklang mit den im § 1a BauGB formulierten ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz, da die zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Nachverdichtung verringert wird.



### 3.3 Auswirkungen der Planung

Mit der Planung sind zunächst positive Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft verbunden. Die im Plangebiet ansässigen Betriebe erhalten Planungs- und Investitionssicherheit. Damit verbunden ist auch der Erhalt der Arbeitsplätze. Diesen Aspekten stehen zu erwartende Auswirkungen im Hinblick auf Immissionen und Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange gegenüber. Weiter zu beachten ist die Lage des Plangebietes im Naturpark und in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.

Die Auswirkungen auf Tourismus und Erholung werden nicht als gravierend eingestuft, da alle Einrichtungen in einem durch Kiesabbau vorbelasteten Gebiet und zudem überwiegend auf dem tieferliegenden bereits ausgeräumten Areal liegen. Die umliegenden Grünstrukturen bleiben erhalten, so dass die Einsehbarkeit der Fläche gering ist.

Im Rahmen der Planaufstellung wurden die Auswirkungen auf das nördlich gelegene FFH-Gebiet (DE 1830-391 „Gebiet der Oberen Schwentine“) mit einer FFH-Vorprüfung untersucht (vgl. Anlage 3). Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der Inhalte des für das Plangebiet anstehenden B-Plans Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des in mindestens 350 m Entfernung und einer Mindestentfernung von 290 m an der bestehenden Verkehrsanbindung zum Marius-Böger-Weges liegenden Natura 2000-Schutzgebietes durch Bau, Anlage wie auch Betrieb ausgeschlossen werden können. Kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten können aufgrund fehlender Beeinträchtigungen aus dem B-Plan ausgeschlossen werden. Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Die Auswirkungen auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden darüber hinaus im Rahmen einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung bewertet (vgl. Umweltbericht). Der errechnete Ausgleich soll vollständig erbracht werden. In der Gesamtschau werden negative Auswirkungen daher nicht verbleiben.

Im Hinblick auf den Artenschutz liegt ein Fachbeitrag vor (KIFL 2014, vgl. Anlage 2). Die artbezogen durchgeführte Konfliktanalyse hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Maßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG eintreten werden.

Aufgrund der nahezu vollständig bereits genutzten Flächen und der vorliegenden Genehmigungen wird mit diesem Bebauungsplan eine Auswirkung auf den Klimawandel nicht angenommen. Auf konkrete Festsetzungen zum Klimaschutz für weitere zulässige Bauvorhaben wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende

Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) verzichtet. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung; ein konkretes Zeitfenster zur Umsetzung besteht nicht. Von daher ist zu befürchten, dass im Bebauungsplan getroffene Festsetzungen ggf. in einigen Jahren nicht mehr den inzwischen fortgeschrittenen technischen Entwicklungen entsprechen. Solaranlagen sind zulässig.

Für alle im Plangebiet vorhandenen Betriebe liegen baurechtliche Genehmigungen vor. Diese Betriebe stehen allesamt im Zusammenhang mit dem dort betriebenen Kiesabbau und sind an den Standort gebunden. Die Planung sieht im Hinblick auf die dort genehmigten emittierenden Nutzungen keine Veränderungen an der grundsätzlichen Ausrichtung der Nutzung „Gewinnung, Aufbereitung, Verarbeitung von Mineralien“ vor. Von daher werden keine gravierenden über den derzeitigen Bestand hinausgehenden negativen Umweltauswirkungen erwartet. Es liegt hierzu ein Lärmgutachten vor (vgl. Anlage 1), in dem die Verträglichkeit der Planung mit der Nachbarschaft nachgewiesen wird.

In Bezug auf die umweltschützenden Belange wird weiterhin auf den Umweltbericht verwiesen. Die sich aus der Umweltprüfung ergebenden Maßnahmen werden beachtet.

### **3.4 Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes**

Zur Umsetzung der Planvorstellungen der Gemeinde werden ein Sonstiges Sondergebiet und Grünflächen festgesetzt. Die dort zulässigen Nutzungen werden detailliert beschrieben. Vorhandene Grünstrukturen werden weitgehend gesichert und ergänzt.

#### **3.4.1 Art der baulichen Nutzung**

Die Art der baulichen Nutzung wird als Sonstiges Sondergebiet der Zweckbestimmung „Gewinnung, Aufbereitung, Verarbeitung von Mineralien“ nach § 11 der BauNVO festgesetzt. Der Einsatz von Materialien ist nur im Zusammenhang mit Mineralien zulässig. Damit wird der Standortbezug sichergestellt.

Entsprechend den vorgefundenen und beabsichtigten Nutzungen wird das Sondergebiet weiter gegliedert. Der nördliche und östliche Teil mit dem weitaus größten Flächenanteil (SO-1) umfasst die bereits vorhandenen Anlagen (technische Anlagen und Gebäude) inklusive der ebenerdig erforderlichen Lagerflächen, Fahrwege, Stellplätze, Abstell- und Rangierflächen und im Osten eine Erweiterungsfläche, die für weitere Lagerhallen erforderlich ist. Die zulässige Grundfläche der Gebäude und Lagerhallen wird dabei explizit festgesetzt. Die Festsetzung berücksichtigt, dass bereits vorhandene ältere und unmoderne Gebäude tlw. durch Neubauten ersetzt werden sollen. Es handelt sich somit nicht generell um zusätzliche Gebäude.

Der südliche Teil des Plangebietes (SO-2) ist für ein neues Verwaltungsgebäude einschließlich einer Betriebswohnung vorgesehen. Die Betriebswohnung ist erforderlich, um Diebstahl und Vandalismus begegnen zu können. Darüber hinaus sind dort nur nicht überdachte Lagerflächen mit Zufahrten zulässig.

Zwischen dem SO-1 und dem SO-2 Gebieten sind keine Gebäude oder Hochbauten zulässig (SO-3). Dort sind ausschließlich Lagerflächen und für den Lagerbetrieb notwendige Maschinen zur Bewegung und Verladung der Lagermaterialien (Förderbänder u.ä.) zulässig.

Diese Gliederung bezweckt, die höhenwirksamen Betriebsteile weitgehend auf die tief gelegenen ausgekiesten Flächen zu konzentrieren. Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich so minimieren. Ein weites Heranrücken von Hochbauten oder Maschinen an den Wald wird ebenfalls unterbunden. Die getroffenen Festsetzungen zur Gliederung der Betriebsanlagen werden durch eine Festsetzung zum Ausschluss von Gebäuden unterstützt.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wies das LLUR im Februar 2018 darauf hin, dass folgende BlmSchG-genehmigungspflichtige Anlagen im Plangebiet betrieben werden:

- Eine Brecheranlage für Straßenaufbruch, am 06.10.1989 dem damaligen Gewerbeaufsichtsamt Kiel nach § 67 Abs.2 BlmSchG angezeigt,
- Ein Lager für Straßenaufbruch, am 08.07.2004 vom damaligen Landesamt für Natur und Umwelt nach BlmSchG als Nebenanlage zu 1. genehmigt (Az. LANU 233/580.40-72).

Betreiber beider Anlagen ist jeweils das AMW Stendorf.

Die o. g. Brecheranlage und das Lager für Straßenaufbruch dienen der Aufbereitung, Lagerung und Verarbeitung von Materialien, die für die Aufbereitung der Mineralien erforderlich. D. h. das betroffenen Material wird anderen Substraten oder dem im Asphaltmischwerk erzeugten Asphalt beigefügt, um als neuer Baustoff zu dienen. Damit entsprechen die o. g. Anlagen den zulässigen Nutzungen im Bebauungsplan.

### **3.4.2 Maß der baulichen Nutzung**

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden detailliert entsprechend den angestrebten bzw. vorhandenen Nutzungen getroffen. Zusätzlich zu den geplanten Gebäuden mit detailliert festgesetzter Grundfläche (Ziffer 1.1 Art der baulichen Nutzung) wird für jedes Teilsondergebiet eine Grundflächenzahl festgesetzt. Bei der Ermittlung dieser Grundflächenzahl sind die festgesetzten Grundflächen der Gebäude mitzurechnen. Der sich ergebende Flächenanteil zwischen GRZ und Grundfläche steht für solche baulichen Anlagen (technische Anlagen, Maschinen etc.), die nicht explizit bei den Festsetzungen zur Art der baulichen

Nutzung mit festgesetzter Grundfläche aufgeführt sind zur Verfügung. Zur Ermittlung der Grundflächenzahl wird auf die Vorschriften der BauNVO und ergänzend der einschlägigen Kommentare dazu verwiesen. Ausschlaggebend ist auch bei Förderbahnen, Maschinen und ähnlichem die Projektionsfläche. Die Grundflächenzahl ist im Bauantrag detailliert darzulegen. Für Lager-, Abstell- und Rangierflächen wird in den SO-1 und SO-2 Gebieten eine Überschreitung bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 vorgesehen.

Die Festsetzungen zur Höhenentwicklung erfolgen differenziert. Für Gebäude sind niedrigere Höhen zugelassen, während die Technikanlagen funktionsbedingt auf größere Höhen angewiesen sind.

### **3.4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen**

Die festgesetzte abweichende Bauweise lässt bauliche Anlagen auch mit einer Länge von mehr als 50 m zu.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird großzügig festgesetzt, um innerbetriebliche Abläufe nicht einzuschränken.

### **3.4.4 Sonstige Festsetzungen**

Sonstige Festsetzungen betreffen die Baugestaltung. Zur Einfügung der Gebäude in das Landschaftsbild sind nur nicht spiegelnde Materialien in zurückhaltender Farbgebung zulässig.

## **3.5 Verkehr**

Das Plangebiet wird über den Marius-Böger-Weg erschlossen. Derzeit befindet sich die Zufahrt zum Betriebsgelände im Norden des Plangebietes. Die verkehrliche Anbindung soll durch eine zweite Zufahrt an den Marius-Böger-Weg im Südwesten vervollständigt werden, um ggf. einen Ringverkehr innerhalb der Anlage zu ermöglichen und den Begegnungsverkehr in der Allee des Marius-Böger-Weges zu entlasten. Die Ableitung des Betriebsverkehrs kann so weniger belastend gestaltet werden. Die Verbindung zum östlich gelegenen Kiesabbau mittels eines Tunnels unter dem Marius-Böger-Weg bleibt erhalten. Die Gemeinde Kasseedorf ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden.

Der private ruhende Verkehr ist auf dem Betriebsgelände unterzubringen. Im Rahmen des Bauantrags ist ein entsprechender Nachweis zu führen.

### **3.6 Grünplanung**

Die Festsetzungen zur Grünplanung sehen den weitgehenden Erhalt vorhandener Grünstrukturen und Ergänzungen vor. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier auf den Umweltbericht verwiesen, der detaillierte Aussagen auch im Hinblick auf den Artenschutz sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Pflanzlisten enthält. Weitere Details können darüber hinaus den Anlagen der Begründung entnommen werden. Die erforderlichen Maßnahmen werden beachtet. Der Ausgleich wird vollständig im Plangebiet selbst erbracht.

Vorgesehen sind im Wesentlichen Knickergänzungen und Baumpflanzungen, eine Waldneuanlage, Sukzessionsflächen (Waldsaum), ein Amphibiengewässer und Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatstrukturen trockener nährstoffarmer Standorte.

Soweit zu weiteren erforderlichen Maßnahmen insbesondere im Hinblick auf den Artenschutz Festsetzungen im Bebauungsplan mangels bodenrechtlicher Relevanz nicht möglich sind, wird die Gemeinde entsprechende vertragliche Regelungen treffen.

### **3.7 Wald**

Südlich grenzt Wald an das Plangebiet. Der Waldabstand von 30 m wird beachtet. Bauliche Anlagen innerhalb des Waldabstandes sind nicht vorgesehen. Zur Führung der zusätzlichen Anbindung des Betriebsgeländes an den Marius-Böger-Weg im Süden des Plangebietes wird in geringem Umfang (300 m<sup>2</sup>) eine Waldumwandlung erforderlich. Ausgleich für diese Maßnahme soll im Plangebiet durch eine Waldneuanlage (600 m<sup>2</sup>) geschaffen werden.

#### 4 Immissionen / Emissionen

Zur Bewertung der Lärmemissionen zieht die Gemeinde die „Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes Nr.14 der Gemeinde Kasseedorf“, Institut für Immissionsschutz und Bauakustik, Taucha, Mai 2014 heran. Diese Untersuchung kommt zu folgender Zusammenfassung:

„Die Messungen und Berechnungen haben ergeben, dass mit folgenden abgestrahlten Schalleistungen  $L_w$  durch die am Standort betriebenen Anlagen zu rechnen ist:

Kieswaschanlage, gesamt	$L_w$	≈	114 dB(A)
Transportbetonwerk, gesamt	$L_w$	≈	104 dB(A)
Asphaltmischanlage, gesamt	$L_w$	≈	105 dB(A)
Kugelmühle, gesamt	$L_w$	≈	110 dB(A)
Radlader	$L_w$	≈	103 dB(A)
Lkw, Fahrverkehr	$L_{wAr}$	≈	63 dB(A)/m
Entladen Lkw	$L_w$	≈	112 dB(A)
Entladen Silofahrzeuge	$L_w$	≈	108 dB(A)

Daraus ergeben sich an dem betrachteten Immissionsort IO 1 folgende Beurteilungspegel  $L_r$ Tag und  $L_r$ Nacht sowie maximale Schalldruckpegel  $L_{max}$ Tag und  $L_{max}$ Nacht bei Betrieb der Anlagen:

Tabelle 1: Beurteilungspegel  $L_r$  / maximale Schalldruckpegel  $L_{max}$

Immissionsort	Beurteilungspegel		maximaler Schalldruckpegel	
	$L_{rTag}$ in dB(A)	$L_{rNacht}$ in dB(A)	$L_{maxTag}$ in dB(A)	$L_{maxNacht}$ in dB(A)
IO 1 - Marius-Böger-Weg 27	46	41	48	48

An dem betrachteten Immissionsort IO 1 ist bei Betrieb der Anlagen nicht damit zu rechnen, dass die gemäß TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel die Orientierungswerte nach DIN 18005 bzw. die zulässigen Richtwerte nach TA Lärm (siehe Seite 13) überschreiten.

Eine zulässige Überschreitung der Richtwerte am Tag um mehr als 30 dB(A) durch kurzzeitige Geräuschspitzen gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm ist nicht zu erwarten.

Eine zulässige Überschreitung der Richtwerte um mehr als 20 dB(A) durch kurzzeitige Geräuschspitzen in der Nacht gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm ist nicht zu erwarten.

Auswirkungen durch den Anlagenverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen an den umliegenden Immissionsorten entsprechend Nummer 7.4 der TA Lärm sind nicht zu erwarten.“

Die Gemeinde Kasseedorf geht anhand der Ergebnisse der Untersuchung davon aus, dass Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft durch den Betrieb der Anlagen nicht zu erwarten sind. Nähere Details können der Untersuchung entnommen werden.

Immissionen sind durch den benachbarten Kiesabbaubetrieb zu erwarten. Diese sind gegenüber dem am Standort selbst erzeugten Betriebslärm zu vernachlässigen. Die angrenzende Betriebshoffläche des Gutes Stendorf (Silage für Hühnertrockenkot) wird schützenswerte Nutzungen nicht beeinträchtigen. Die geplante Betriebswohnung ist nur mit einem Abstand von mehr als 250 m zum Betriebshof zulässig. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Genehmigung dieses Betriebshofes die in der Nachbarschaft vorhandenen Nutzungen berücksichtigt.

## 5 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Geländes erfolgt entsprechend den vorliegenden Betriebsgenehmigungen. Die Entwässerungsbelange sind in gesonderten wasserrechtlichen Verfahren zu beantragen. Bei Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer/Grundwasser gelten die Vorschriften §§ 8-10, 13 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- in den z.Zt. gültigen Fassungen. Für Abwasserbehandlungsanlagen gilt die Genehmigungspflicht n. § 35 LWG.

Ausreichender Brandschutz einschließlich Löschwasserversorgung wird im jeweiligen Bauantragsverfahren nachgewiesen. Eine Löschwasserversorgung durch das öffentliche Trinkwassernetz (unerschöpfliche Löschwasserentnahmestelle) ist nicht gegeben. Insofern ist die Löschwasserversorgung durch andere Entnahmekstelle sicherzustellen. Vorgesehen ist die Löschwasserentnahme aus bestehenden genehmigten Brunnen.

Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz AG, Pönitz vom 15.01.2018:

„Unsererseits sind keine Baumaßnahmen geplant. Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser Merkblatt *„Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“* zu beachten. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website [www.sh-netz.com](http://www.sh-netz.com). Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: [leitungsauskunft@sh-netz.com](mailto:leitungsauskunft@sh-netz.com) Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich unserer Leitungstrassen bitten wir mit uns abzustimmen, um spätere Schäden an unseren Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden. Unsere Zustimmung zum Anpflanzen von

*Bäumen im Bereich von Versorgungsleitungen wird nur erteilt, wenn etwa durch Schutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass jede Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist. Die Kosten der Schutzmaßnahmen haben - soweit nicht anders vereinbart - die Veranlassenden der Bepflanzung zu tragen. Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.“*

## **6 Hinweise**

### **6.1 Bodenschutz**

Um den Vorsorgegrundsätzen der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes nachzukommen sind folgende Punkte zu beachten:

Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenschadverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u. Ä.) ist möglichst gering zu halten. Dazu ist das Baufeld zu unterteilen in Bereiche für Bebauung - Freiland - Garten - Grünflächen etc. Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern. In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen. Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung). Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

### **6.2 Archäologie**

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund



geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

### 6.3 Richtfunk / Bundesnetzagentur

Der nachstehend aufgeführten Tabelle sind die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die als Ansprechpartner in Frage kommen, zu entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden. Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur [www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung](http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung) zur Verfügung. Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG wird darauf hingewiesen, dass nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden. Für Rückfragen steht die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.

#### Betreiber von Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	20903	
Für Baubereich:	Kasseedorf OT Stendorf, Landkreis Ostholstein	
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW:	10E4111 54N0935
	SO:	10E4156 54N0915

#### Betreiber und Anschrift:

Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549 Düsseldorf
Outland-net GmbH	Schauenburgerstraße 116	24118 Kiel

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat mit Schreiben vom 11.01.2018 mitgeteilt, dass im Bereich des Bebauungsplanes Nr.14 keine Richtfunkstrecke der Telekom verläuft. Die benachbarte Richtfunkstrecke hat genügend Abstand zum Planungssektor.

## 7 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen sind zur Verwirklichung der Planinhalte nicht vorgesehen.

## 8 Kosten

Durch die Inhalte des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde keine Kosten.

## **9 Umweltbericht (ALSE GmbH)**

Der Umweltbericht wurde von der ALSE GmbH Landschaftsarchitektur, Dr.-Ing. Florian Liedl, Dorfplatz 3, 24238 Selent erstellt. Stand 05.08.2017.

### **9.1 Einleitung**

#### **9.1.1 Anlass und Zielsetzung**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umwelt-relevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen, umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenzufassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

#### **9.1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigen Ziele des Bebauungsplans**

Das etwa 19,25 ha große Plangebiet liegt östlich am Marius-Böger-Weg im Ortsteil Stendorf, im südwestlichen Gemeindegebiet von Kasseedorf. Nördlich bzw. nordöstlich des Geltungsbereiches befindet sich mit nächst gelegenen Siedlungsstrukturen das Gut Stendorf und der Stendorfer See. Im Nordwesten führt ein asphaltierter Weg in das Betriebsgelände. Unmittelbar am Nordwestrand grenzen eine Siloanlage z.B. für Hühnertrockenkot und weiter östlich

Grünland sowie Aufforstungsflächen an. Im Süden des Plangebiets befindet sich ein ausgeprägter Hochwald. Weiter westlich des mit einer ausgeprägten Allee gesäumten Marius-Böger-Weges liegt ein weiteres, unter Kiesabbau stehendes Areal, das unter dem Marius-Böger-Weg hindurch mit einer Unterführung für Baufahrzeuge mit dem Plangebiet verbunden ist. Östlich an das Plangebiet grenzt Ackerland.

Das Plangebiet selbst besteht größtenteils aus einer seit 6 Jahrzehnten betriebenen Kiesabbaufläche, mit u.a. Betriebsgebäuden, Waage, Stellplatzflächen, Verwaltungs- und Mitarbeiteräumlichkeiten, einem neu errichteten Asphalt-Mischwerk, einem Betonmischwerk, einer Kiessiebanlage, -brecherei u. -waschanlage sowie unterschiedlichen Material- und Maschinenlagerflächen. Im Nordwesten entwickelt sich weitgehend naturbestimmt, aber auch gezielt gefördert über Bepflanzung durch den Kiesgrubenbetreiber eine anteilig mit Gehölzen bewachsene Böschung bis an den Marius-Böger-Weg. Im Übergang dieser Fläche zu einer Verkehrsverbindung innerhalb der Grube und weiter nördlich sind zwei Versickerungsmulden für Oberflächenwasser angeordnet. Den Südtypeil des Plangebietes markieren eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, sowie weiter südöstlich eine tiefe, über den Kiesabbau entstandene Grube. Ganz im Osten, außerhalb und in Distanz zum Plangebiet, liegt im Flurstück 8/4 liegt das Spülfeld für die Kieswaschanlage. Das Plangebiet ist im Norden, Westen und Süden von Gehölzen umsäumt und lediglich auf seiner Ostseite besteht eine Nutzung eines Geländestreifens als Geräte- und Materiallager.

Das gesamte Betriebsgelände wird von beträchtlichen Höhenunterschieden geprägt und weist intern unterschiedliche Kuppenlagen und Böschungen auf, die teilweise mit Gehölzelementen bestanden sind.

Der westlich am Geltungsbereich entlangführende Marius-Böger-Weg ist als Allee mit ausgeprägtem Altbaumbestand ausgebildet.



Abb.: Lage des Plangebietes

Die Gemeinde Kasseedorf plant vorliegend die Ausweisung als Sonstiges Sondergebiet für Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung von Mineralien, also für mit Kiesabbau in Verbindung stehendem Gewerbe, mit der bereits erneuerten Asphaltmischanlage im Zentrum. Installiert werden dürfen lediglich betriebliche Anlagen, die Mineralien und andere damit verbundene Materialien gewinnen, aufbereiten und/oder verarbeiten. Das in dieser Art bereits genutzte Gelände wird dabei nach Osten um 45 m in bisherige Ackerfläche hinein erweitert. Außerdem sollen auf dem Gelände Büros, eine Betriebswohnung, ein Werkstattgebäude sowie Maschinenhallen und Überdachungen für Materiallager entstehen.

Die verkehrliche Anbindung soll durch eine zweite Zufahrt im Südwesten an den *Marius-Böger-Weg* vervollständigt werden, um ggf. einen Ringverkehr innerhalb der Anlage zu ermöglichen und gleichzeitig den Begegnungsverkehr in der Allee des *Marius-Böger-Weges* zu entlasten.

Für die planungsrechtliche Absicherung der weiteren Gesamtentwicklung und Nutzung wird der vorstehende B-Plan erstellt.

### **9.1.3 Beschreibung der Darstellungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben**

In seiner Grundlage nimmt der Umweltbericht Bezug auf das „Betriebskonzept für die Nutzungen auf dem Gelände des zukünftigen B-Planes Nr. 14 Stendorf, Gemeinde Kasseedorf“, vom 26.4.2016.

Insgesamt ergeben sich folgende Flächenbeanspruchungen:

- Beanspruchung eines Teils der südlichen, landwirtschaftlich genutzten Fläche oberhalb der Anhöhe für neue Betriebsgebäude
- Versiegelung durch ein neues Laborgebäude südlich der Hauptzufahrt
- Beseitigung eines dreieckigen Winkels im Waldrandbereich, unmittelbar am Marius-Böger-Weg im Südwesten sowie eines Knickabschnittes für die Anbindung der geplanten zweiten Zufahrt. Letztere bewirkt zusätzlich über die neue Fahrtrasse Flächenversiegelungen innerhalb des westlichen Plangebietes.
- Versiegelung eines Teils der östlich gelegenen, landwirtschaftlich genutzten
- Fläche für die Errichtung von Maschinenhallen
- Versiegelung eines Teils der bisherigen Kiesabbau- bzw. Lagerfläche zum Bau einer Werkstatt und von überdachten Lagerplätzen
- Versiegelung für interne Erschließung bzw. -wege
- Versiegelung für neue Lagerflächen, teilw. Überdacht

## **9.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen, die für den B-Plan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden**

### **9.2.1 Fachgesetze und Vorgaben**

Für das Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB beachtlich, die durch Festsetzungen in Planzeichnung und Text im Rahmen des Bebauungsplanes Berücksichtigung findet. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 und dem Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert in der Fassung vom 27.5.2016) und das Ausgleichserfordernis gemäß BauGB werden im Rahmen des Umweltberichtes beachtet. Die im Bundesnaturschutzgesetz genannten Grundsätze des Naturschutzes, die Regelungen zum europäischen Habitatschutz und zum Biotop- und Artenschutz werden geprüft. Darüber hinaus sind die Vorgaben des § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG vom

14.05.1990) in Verbindung mit § 1 a Wasserhaushaltsgesetz und § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz zu beachten.

Im Hinblick auf Eingriff-Ausgleich gelten zudem der gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Umweltministeriums - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom Jan. 2014 unter Berücksichtigung der Hinweise und Empfehlungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange, vom 30.03.2011.

### **9.2.2 Fachpläne**

Vorliegend sind die entsprechenden Aussagen des Umweltberichtes in der Genauigkeit für die Ebene des B-Plans zu behandeln.

Als Fachplan verfügt die Gemeinde über einen deutlich veralteten Landschaftsplan vom Juni 1992. Darin sind im nördlichen Anteil des Plangebietes Flächen für Kiesabbau mit nachfolgender Renaturierung und für südlich und östlich angrenzende Bereiche Maßnahmenflächen für den Naturschutz vorgesehen.

Hinsichtlich des über 21 Jahre alten Landschaftsplans der Gemeinde Kasseedorf erfolgt im Zuge der Überplanung durch vorliegenden B-Plan eine Überprüfung und kurze Begründung der Abweichung im Rahmen der zugehörigen Planungsebene des F-Plans und dem Umweltbericht zu dessen 12. Änderung.

#### **Zielsetzungen mit Aussagen zu Umweltbelangen in übergeordneten Planungen für das Plangebiet:**

##### **Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein 2010**

Kasseedorf mit dem Ortsteil Stendorf liegt im Gebiet Stadt und Umlandbereich im ländlichen Raum (Kap.1.5), sowie im Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft (Kap.5.2.2) und ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Kap.3.7.2)

##### **Regionalplan Planungsraum II Kreis Ostholstein 2004**

Lage in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung; (Kap.5.6) sowie unmittelbar in einem Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Kap.5.5) und westlich eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Kap.5.2).

##### **Landschaftsprogramm (1999)**

Lage innerhalb eines Schwerpunktraumes des Schutzgebiets- und Biotopverbund-systems (Kap.3.4.2, sowie 4.2) sowie im Naturpark Holsteinische Schweiz (Kap.3.5, sowie 4.2);

Gesamtes Gemeindegebiet von Kasseedorf als Bereich mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum (Kap.3.5, sowie 4.2).

### **Landschaftsrahmenplan Planungsraum II Kreis Ostholstein 2001**

Lage des Plangebiets direkt südlich an einem Verbundsystem mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Kap.4.1.1);

nordöstlich in Reichweite der Stendorfer See als gesetzlich geschütztem Biotop, größer 20 ha (Kap. 2.1.4.3).

### **9.2.3 Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile**

Im Plangebiet ist der Anteil der Allee im Verlauf des Marius-Böger-Weges ein nach § 21 LNatSchG in Verb. mit § 30 BNatSchG geschützter Biotop, ebenso wie der begleitende Knick, der die Gesamtsituation zu einer Kombination aus Allee und Redder aufwertet. Weitere geschützte Knickabschnitte befinden sich am Nordrand des Plangebietes sowie am Südrand. Letzterer Knick ist als Waldrandknick ausgebildet und in seiner Osthälfte zudem oberhalb einer trockenen Hangböschung, die aus dem Abschieben des Mutterbodens davor entstand. Der Hochwald im Süden und Südwesten des Plangebietes ist nach dem Landeswaldgesetz geschützt. Das FFH - Gebiet DE 1830-391 „Gebiet der Oberen Schwentine“ mit einer Größe von 420 ha befindet sich als europäisches Schutzgebiet i.S. von Natura 2000 etwa 350 m weiter nördlich im räumlichen Umfeld. Es umfasst den Lauf der Schwentine von der Quelle am Bungsberg bis zur Einmündung in den Kellersee. Eingeschlossen sind unter anderem auch der von der Schwentine durchflossene Stendorfer See sowie die unmittelbar an die Seeflächen angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Niederungsflächen.

Dieses weiträumige FFH - Gebiet setzt sich aus verschiedenen, nicht unmittelbar zusammenhängenden Teilbereichen zusammen. Entsprechend vielfältig sind die darin erfassten Lebensraumtypen.

Parallel zum weiteren Planungsprozess wird eine Prüfung der Verträglichkeit für die im Zuge des B-Plans vorgenommenen Inhalte erfolgen.

### **9.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden**

#### **9.3.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale für Bereiche, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden**

##### **Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation im Überblick**

Die Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation im Untersuchungsgebiet umfasst die Beschreibung des Bestandes und dessen Funktionsfähigkeit. Die Ermittlung der Vorbelastungen, der Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den zu erwartenden Belastungen sowie die, mit der Verwirklichung der Planung verbundenen Entwicklungsmöglichkeiten des Umweltzustandes als Grundlagen für die Entwicklung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen.

Das Plangebiet wird aus einem wechselhaft genutzten Betriebsgelände innerhalb der Kiesgrube mit naturbelassenen Randstreifen, Teilflächen und Böschungen sowie einem erheblichen Flächenanteil Ackerland gebildet (vgl. Bestandskarte).

### **Funktionszusammenhänge**

Wichtig hinsichtlich einer Biotopverbundfunktion ist der Anschluss der umgebenden Gehölzstrukturen im Plangebiet an den südlich angrenzenden Hochwald. Die Allee und begleitende Knickstrukturen beidseits des Marius-Böger-Weges bilden für unterschiedliche Tierartenvorkommen eine wichtige Verbundstruktur zwischen dem Waldgebiet im Süden und der Niederungslandschaft weiter nördlich. In den, bereits unter naturnaher Entwicklung stehenden Trockenstrukturen ehemaliger Abbauf Flächen im Nordwesten der Grube, etabliert sich eine Lebensgemeinschaft, deren Arteninventar sich auf weiteren, für eine natürliche Entwicklung bereitgestellten ehemaligen Abbauf Flächen ausbreiten kann. Hier bestehen Ausgleichsmaßnahmen aus früheren Genehmigungszusammenhängen für Kiesabbau, die jedoch aus westlicher Richtung nicht bis an einen Geländestreifen mit dem Regenwasserklärbecken heranreichen.

### **Besiedlung**

Es grenzt keine Siedlungsbebauung direkt an das Plangebiet oder befindet sich hierin. In einer Entfernung ca. 480 m nördlich besteht als nächstgelegene Siedlungsformation das erste Gebäude der Siedlungsgruppe des Gut Stendorf einschließlich im Verlauf angrenzender Straßen. Durch die jetzt im Geltungsbereich geplante Wohnbebauung für Betriebsleiter bzw. Personal, entsteht im Hinblick auf Besiedlung somit eine Veränderung.

## **9.3.2 Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter**

Bei der Bewertung wird unterschieden zwischen ‚allgemeiner Bedeutung‘ und ‚besonderer Bedeutung‘ für den Naturhaushalt.



### 9.3.2.1 Boden und Relief

Die über einen Zeitraum von fünf Jahrzehnten erfolgende Überformung durch Kiesabbau hat die Reliefstruktur im Plangebiet grundlegend verändert. Ursprünglich neigte sich das Gelände von einer Höhensituation bei 50 m ü.NN im Südwesten mit einer Höhendifferenz von rd. 12 m bis an den Nordrand bei der heutigen Zufahrt und fiel auch nach Südosten parallel zum Verlauf des Waldrandes um etwa 7 m auf rd. 43 m ü.NN ab.

In Folge des Kiesabbaus ist heute vor allem die Nordhälfte des Plangebietes deutlich tiefer gelegt und weist mittig der Grube eine über Abgrabung entstandene Böschungskante von bis zu 7 m Höhendifferenz auf. In Teilbereichen befinden sich innerhalb dieser in ihrem Verlauf sehr unregelmäßig ausgebildeten Geländekante verschiedene Zwischenterrassen.

Im Nordwesten ist die Ausbildung des heutigen Geländeprofiles durch eine gleichmäßige Böschungsprofilierung von 16 m Höhendifferenz im Verlauf von 50 m in südöstlicher Richtung, ausgehend von 53 m ü.NN am Marius-Böger-Weg auf 37 m ü.NN bei dem südlichen Regenrückhaltegraben gekennzeichnet. Eine große und tiefe Grube befindet sich im Südosten des Geländes. Die Sohle dieser Grube liegt unterhalb einer etwa 10 m hohen, steilen Hangböschung und reicht bis auf tiefer 34 m ü.NN, wobei eine breite Rampe eine Zufahrt für Lkw und Bagger ermöglicht. Südlich daran anschließend ist der Mutterboden bis an den Knickfuß vor dem Waldrand abgeschoben und bildet vor dem Knicksaum somit eine den Knickwall überhöhende Böschung. Auch im Nordosten ist das Gelände hinter einer in Form einer ‚Halbinsel‘ erhaltenen Geländeterrasse deutlich abgegraben. Im Nordwesten befinden sich um den Zufahrtbereich der Grube einzelne Verwallungen sowie die beiden Becken für Oberflächenwasserretention und Versickerung.

Die Bodenverhältnisse im Bereich des Betriebsgeländes sind naturgemäß durch Sand und Kies bestimmt. Gemäß Bodenanalyse (15.02.2011, Baukontor Dümcke) bestehen Korngrößen überwiegend in einem schwach schluffigen, teilweise steinigen Sand-Kies-Gemisch. Der gewachsene Boden beginnt unter einer Humusdecke etwa bei 20 cm Tiefe und besteht überwiegend aus Mittelsand mit einer Mächtigkeit bis zu 15 m, darunter folgt Geschiebemergel. In den nicht abgegrabenen Teilflächen im Süden und Osten und auf den höher gelegenen Randflächen findet sich für das Ostholsteinische Hügelland typischer, teils lehmiger Boden mit mittlerer landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit.

#### **Bewertung**

Das Plangebiet weist ausgeprägte Höhendifferenzen und Unregelmäßigkeiten in der heutigen Geländeausformung auf. Durch Kiesabbau erfolgte hier eine umfangreiche Reliefveränderung, die als Vorbelastung bewertet wird.

Auch die Böden des Plangebietes sind durch Kiesabbau und südlich und östlich oberhalb der Kiesabbauflächen verbliebener, intensiver Ackernutzung geprägt und somit gleichfalls überformt und haben eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz. Allerdings bilden in Folge von Kiesabbau frei gelegte, trockene und nährstoffartige Böschungen Sekundärbiotop, die in der heutigen Kulturlandschaft für bestimmte Pflanzen- und Tierarten eine besondere Bedeutung erlangen. Die intensive Landbewirtschaftung der Ackerflächen ist wiederum als für den Naturschutz und eine nährstoffarme Biotopsituation sowie aufgrund der durchlässigen Böden zudem für den Grundwasserschutz abträglich zu bewerten.

Insbesondere in Kap. 4 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes - wird geprüft, ob und ggf. in welchen Teilflächen Bodenstrukturen und Geländebeziehungen im Zuge von Flächendarstellungen aus dem B-Plan durch Versiegelung, Aufschüttung, Rodung oder Abgrabung in erheblichem Umfang beeinträchtigt werden oder seltene Bodenarten im Zuge massiver Standortveränderungen erheblich betroffen sein könnten.

### **9.3.2.2 Wasser**

#### **Grund- und Oberflächenwasser**

Grundwasser steht nicht ausgesprochen oberflächennah an. Der Grundwasserspiegel bewegt sich in etwa über der Ebene des Mergels, bezogen auf Normal Null bei etwa 33 m ü NN., bezogen auf das Gelände: auf der Nordwestseite 2,5 m und auf der Südseite 5 m unter Geländeoberkante. Betriebswasser wird gegenwärtig über zwei Brunnen im nördlichen Gebiet gefördert.

Das anfallende Oberflächenwasser wird derzeit auf den offenen Flächen des Betriebsgeländes versickert und das Wasser der befestigten Flächen und von den Dachflächen in die Versickerungsmulden geleitet.

Hinsichtlich der weiteren Planung wurde beantragt (vgl. Entwässerungsantrag/ Baugrundgutachten Ing. Büro Viebrock, 2013), gemäß §§ 8 bis 13 Wasserhaushaltsgesetz, dass Oberflächenwasser von den Dachflächen und den befestigten Flächen über Mulden in den Untergrund zu versickern. Das sonstige anfallende Oberflächenwasser soll weiterhin direkt auf den offenen Flächen des Werksgeländes versickern. Die entsprechenden Berechnungen ergaben hierfür einen genügend versickerungsfähigen Untergrund. Das benötigte Prozesswasser soll gereinigt wieder dem Arbeitskreislauf zugeführt werden.

Oberflächengewässer befinden sich im Plangebiet in Form der beiden Versickerungsbecken sowie eines Randgrabens vor dem Knick im Nordosten.

Das auf dem Werksgelände anfallende Schmutzwasser (geplante Betriebswohnung, Büroräume usw.) soll vor Ort in Kleinkläranlagen gereinigt und mittels Untergrundverrieselung versickert werden.

### **Bewertung**

Im Plangebiet befinden sich keine ausgeprägten natürlichen Still- oder Fließgewässer. Durch die Nähe zum FFH-Schutzgebiet und die Beeinflussung des Grundwassers hat das Plangebiet eine ‚besondere Bedeutung‘ für den Grundwasserschutz und für den Oberflächenwasserschutz. Bereiche mit möglicherweise wassergefährdenden Betriebsmitteln, wie Lager für Zuschlagstoffe und Standorte für Heizöl, müssen ausreichend abgesichert werden, um Auswaschungen und Einträge in die Umgebung auszuschließen.

Insbesondere in Kap. 4 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes - wird geprüft, ob und ggf. in welchen Teilflächen die Oberflächen- und die Grundwasserqualität, der Grundwasserstand und die Neubildung von Trinkwasser oder Trinkwasserschutz in Folge von Darstellungen des B-Plans erheblich beeinträchtigt werden oder einer wesentlichen Veränderung unterliegen könnten.

#### **9.3.2.3 Lokalklima, Luft**

Im Plangebiet können hinsichtlich Lokal- und Mikroklima Teilflächen mit einigen Charakteristika unterschieden werden.

Innerhalb der Grube befinden sich sonnenexponierte und nicht oder nur gering bewachsene Böschungen. Hier kommt es in Folge von sommerlicher Sonneneinstrahlung zu beträchtlicher Erwärmung. Das Gleiche gilt für weitgehend vegetationsfreie Sand- und Rohbodenflächen zwischen Kies- und Materialanhäufungen. Das im südlich angrenzenden Altwald ausgeprägte Waldklima wirkt sich aufgrund der deutlichen Böschungskante am Südrand der Grube nur geringfügig aus, indem Kalt- und Frischluft aus dem Waldbereich in die Grube einfließt. Auch die lokalklimatische Auswirkung der alten Allee im Verlauf des Marius-Böger-Weges erreicht kaum den Westteil im Plangebiet, bemerkenswert vielleicht noch im Bereich der mit Gehölzen eingefassten verschatteten Zufahrtstraße. Generell erweist sich die geschützt, innerhalb umgebender Baum- und Heckeneinfassungen liegende Grube in Sommerzeiten in der Art und Weise eines Fokus für Sonneneinstrahlung mit entsprechender Erwärmung.

Durch die größtenteils relativ freie Lage besteht trotz des umgebenden Gehölzsaumes und der Tieflage und dem hieraus zu erwartenden generellen Windschutz eine gewisse Tendenz zur Auswirkung von Windverwirbelungen mit entsprechendem Staubanteil, aufgrund der vielfältig offenliegenden und mit Fahrzeugen und Prozessen bewegten Bodenmaterialien und Abbauvorgängen.

## **Bewertung**

Der Geltungsbereich hat lokalklimatisch bzw. hinsichtlich menschlicher Aufenthaltsqualität ‚allgemeine Bedeutung‘.

Insbesondere in Kap. 4 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes - wird geprüft, ob und ggf. in welchen Teilflächen durch geänderte landschaftliche Strukturen in Folge von Darstellungen des B-Plans erhebliche Beeinträchtigungen auftreten könnten.

### **9.3.2.4 Arten Flora/Fauna, biologische Vielfalt, Arten und Lebensgemeinschaften (vgl. Bestandskarte)**

Die **Vegetation** im Plangebiet ist aufgrund des Kiesabbaus und der intensiven Ackerlandnutzung von nicht abgebauten Teilflächen vornehmlich in Randbereichen genauer zu differenzieren. Deshalb wurde im Rahmen der Bestandsaufnahme (im Okt. 2013) besonderes Augenmerk auf die umgebenden Gehölzstrukturen sowie die breitere naturnahe Fläche im Nordwesten gerichtet.

Nordöstlich im Plangebiet befinden sich eine Reihe von zehn Eichen, wiederum östlich dieser in offenem Gelände Geräte und Maschinenlager innerhalb einer an trocknen Standortbedingung angepassten Ruderalvegetation die eine Randzone zu einer größeren Ackerfläche bilden.

Am südlichen Rand wird das Gelände von einer Böschung die in einen Waldrandknick übergeht und an der sich trockene Ruderalvegetation entwickelt hat. Hier bestehen gesetzlich geschützte Biotopstrukturen in Verbindung mit den Knickwällen. Die sich weiter südwestlich anschließende Teilfläche ist als Ackerland intensiv genutzt. Südlich daran schließt sich an das Plangebiet alter Mischwald mit hohen Rotbuchen an. Dieser setzt sich im Westen jenseits des *Marius-Böger-Weges* fort.

Die Westgrenze des Plangebietes wird vor allem im Nordwesten zu einem großen Teil von einem naturnah bewachsenen Hang gebildet. Es handelt sich um eine Renaturierungsfläche mit Ausgleichszuordnung für einen anderweitigen Genehmigungsvorgang für Kiesabbau. Hier finden sich zwischen Gräsern, Kräutern und dichten Brombeerbeständen vereinzelt, teilweise durch Anpflanzung entwickelte, durch Erlen dominierte Gehölzpulks. Begrenzt wird der Geltungsbereich an seiner Westseite zu der mit alten Alleebäumen gesäumten Straße *Marius-Böger-Weg* durch einen mit überwiegend einheimischen Gehölzen bewachsenen Knickwall. Im Verlauf der Allee befinden sich zudem zwei massiv ausgebildete, abgestorbene Bäume bzw. Totholzstämme (vgl. Kennzeichnung in Bestandskarte), die als Habitate für unterschiedliche geschützte Tierarten geeignete Voraussetzungen aufweisen. Im Norden ist die

asphaltierte Zufahrt sowie die gesamte Plangebietsgrenze ebenfalls von Gehölzen umsäumt. Dessen südliche Seite der Einfahrt wird durch einen mit Ahorn, Weide und Hasel geprägten Knick begrenzt, der allerdings bereits weitgehend zu einer Baumreihe aufgewachsen ist. Die nördliche Einfassung bildet gleichfalls ein Knickwall mit einem relativ vielfältigen Gehölzbestand u.a. aus alten Eichen, Eschen, Ahorn, Schlehen, Hartriegel, Pfaffenhütchen und Brombeerbüschen. Weiter östlich verläuft vor dem Knick ein Wassergraben mit schütterem Bewuchs. Jenseits dieses Grenzklicks und außerhalb des Plangebietes befinden sich neben einer Siloanlage für z.B. Hühnertrockenkot Grünland und weiter östlich Aufforstungsfläche.

Die Allee im Verlauf *des Marius-Böger-Weges* sowie die das Plangebiet im Süden, Westen und Norden einfassenden Knicks sind nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG geschützte Biotope.

In zwei Versickerungsmulden finden sich lediglich ansatzweise Röhricht-, Binsen- und Seggenvegetation sowie Bestände weiterer Sumpf- und Wasserpflanzen und in der umgebenden Hangböschung sowie an aufgeschütteten Wällen trockene Ruderalvegetation.

Innerhalb der Kiesabbauf Flächen, insbesondere innerhalb der Grube im Südosten unterliegen die Hangflächen und nicht permanent überfahrenen Flächenanteile einer natürlichen Sukzession auf Rohböden und zeigen vereinzelt Gehölzansiedlung. Da natürliche nährstoffarme Rohbodenstandorte außerhalb von künstlich verursachten Kiesabbauf Flächen in der Kulturlandschaft relativ selten sind, finden sich hier auch zunehmend Pflanzen in unterschiedlichen Gefährdungskategorien der Roten Listen ein.

### **Streng und besonders geschützte Arten (§§ 44, 45 BNatSchG)**

Da das Plangebiet seit einem halben Jahrhundert Abbaugelände ist, werden aufgrund von massiven Bodenbewegungen und Maschinenarbeiten im Kernbereich Vorkommen geschützter Pflanzen nach FFH-Richtlinie ausgeschlossen (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand Jan. Kifl 2014)

Im umgebenden Gehölzgürtel befinden sich vorwiegend Habitate, auch geschützter Tierartenvorkommen.

Hinsichtlich möglicher Vorkommen geschützter Tierarten kann aufgrund der entsprechenden Habitatstrukturen und des artenschutzrechtlichen Beitrags (KiFL 2013, Dipl.-Biol. Rüdiger Wittenberg) auf folgende Vorkommen geschlossen werden:

### **Streng geschützte Arten**

Bei den Säugetieren kommen wenige Arten in Betracht, darunter die Haselmaus. Ihr Vorkommen ist wahrscheinlich. Die gehölzreichen Randzonen mit Brombeerbewuchs kommen

als Verstecke und Nahrungshabitate in Betracht. Bei der Bauflächenräumung für die neue Zufahrt kann es zur Tötung einzelner Tiere kommen. Auch der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wäre bei einem angenommenen Vorkommen hier nicht ausgeschlossen. Maßnahmen wie vergrämen oder umsiedeln wären unverhältnismäßig. Der Verlust von einzelnen Individuen stellt keine Gefahr für den Fortbestand der Population dar, zudem kann diese Tierart aus den angrenzenden Bereichen wieder einwandern, bzw. in hier neuen Lebensraum finden.

Aufgrund der vielfältigen Strukturen in und um das Plangebiet und deren enger Vernetzung sind verschiedene Fledermausarten nicht auszuschließen, aber nicht durch Beobachtung belegt. Alle Fledermausarten sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt.

Fledermausvorkommen könnten durch die Rodung eines Altbaumes (Alte Kiefer) für die neue Zufahrt oder einen Abbruch von bestehenden Bauten in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört oder derer beraubt werden.

Ihr Jagdrevier würde sich durch die vorgesehenen Neubauten nicht erkennbar verschlechtern da sich ausreichend, zum Teil geeignete Gebiete in der Umgebung befinden. Durch die geplanten Baumaßnahmen werden keine unüberwindbaren Hindernisse geschaffen. Mögliche Lebensraumstrukturen für Fledermäuse sind auch Hohlräume und kleine Spalten an Verkleidungen von Gebäuden. Die geplante Bebauung könnte in Verbindung mit gezielten Einbauten gegebenenfalls neue Tagesverstecke und Quartiere begünstigen.

Baubedingte Lärmimmissionen und optische Störwirkungen sind vernachlässigbar, soweit keine Nacharbeiten vorgesehen werden, außerdem handelt es sich um zeitlich begrenzte Störungen.

Um die Störung und Tötung einzelner, in Verstecken sich aufhaltender Tiere zu vermeiden sind entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen einzuhalten (vgl. Artenschutzfachbeitrag, KifL, 2013).

Im Plangebiet sind unter den Reptilien Vorkommen von Zauneidechsen möglich. Es wurde keine gezielte Erhebung hierfür durchgeführt. Diese Reptilienart bewohnt Magerbiotop auch in Siedlungsnähe, wie offene Sandgebiete und Lebensräume mit Totholz- und Altgrasbeständen. Aufgrund des am nordwestlichen Saumbereich und gleichfalls an anderen besonnten Abschnitten des Knickwalls im Süden und Nordosten kann ein Vorkommen der Art nicht ausgeschlossen werden. Diese Flächen sollen erhalten bleiben. Die Zauneidechse ist Störungen

gegenüber recht tolerant. Wesentliche Flächenänderungen erfolgen auf bisherigen Ackerflächen und im bisherigen Betriebsgelände, wo keine besonderen Habitatstrukturen für Zauneidechsen vorliegen.

Das Eintreten von Zugriffsverboten nach § 44 (1) BNatSchG kann bei dem aktuellen Planungsstand für die Zauneidechse verneint werden.

In den Versickerungsmulden des Plangebietes sind Amphibienvorkommen möglich. In Verbindung mit der angrenzenden Ruderalfläche und den Gehölzstrukturen sind Gewässer hier potenzielle Laichhabitats für Kammolch, Rotbauchunke und Knoblauchkröte.

Um den Verlust von Landlebensräumen mit den Ruhestätten zu vermeiden, müssen die angrenzenden Flächen erhalten bleiben. Der Eingriff in den Waldrand im Südwesten, wo eine neue Zufahrt geplant wird, ist nur sehr punktuell, sodass Tötungen von Amphibien in einem hier vorstellbaren Landlebensraum als sehr unwahrscheinlich erscheinen. Amphibien sind Störungen gegenüber recht tolerant, sie laichen zum Teil selbst in naturfern gestalteten, künstlich errichteten Gartenteichen, sind nachtaktiv und meiden auch Licht nicht.

Erhebliche Störungen, die sich auf die Population auswirken, können somit ausgeschlossen werden.

Für eine Errichtung eines Betriebsgebäudes ist allerdings die Beseitigung der nördlichen, kleineren Versickerungsmulde beabsichtigt. Im Bereich der westlichen Hangböschung südlich angrenzend zur zweiten Regenwasserversickerungsmulde wird insofern der Bau eines nährstoffarmen Ersatzgewässers für Amphibien vorgesehen.

Für Vogelarten, wie Greifvögel, z.B. Eulen, stellt das Plangebiet mit seinen umgebenen Gehölzstrukturen und den freien Acker- und Hangflächen ein geeignetes Habitat dar.

Der Uhu hat in der Vergangenheit bereits mehrfach erfolgreich in der Anlage auf dem Betonmischwerk gebrütet. Im südwestlich angrenzenden Wald wurde gleichfalls ein Brutpaar festgestellt, wobei sich dessen Revier bis über das Plangebiet erstreckt. Da der Uhu trotz aktiver Nutzung des Betonmischwerks, des Asphaltmischwerks und der Bodenbewegungen in der umgebenden Kiesgrube regelmäßig erfolgreich gebrütet hat, ist davon auszugehen, dass zusätzliche Bautätigkeiten und Nutzungen keine Einschränkung bedeuten. Solange die Arbeiten ganzjährig tagsüber durchgeführt werden, sind auch weiterhin keine unzutraglichen Störungen sowie Beeinflussungen des Jagdverhaltens zu erwarten.

Das Plangebiet liegt im Revier eines Schwarzspechtes. Die Reviere dieser Spechtart sind allerdings sehr groß und der Standort der Bruthöhle befindet sich nicht im Plangebiet und ist

auch benachbart nicht bekannt. Aufgrund des im Süden und Westen angrenzenden Altwaldes mit entsprechendem Buchen- und Eichen-Altbestand ist eine in der Umgebung gelegene Bruthöhle jedoch möglich.

Aufgrund des Abstandes, der Abschirmung durch Gehölze und der bereits bestehenden Aktivitäten im Plangebiet, kann das Eintreten von Zugriffsverboten nach § 44 (1) für den Schwarzspecht ausgeschlossen werden.

2012 wurden fünf aktuell genutzte Röhren von Uferschwalben in einer Steilwand im Südosten des Plangebiets gefunden. Gemäß der Planung werden die von 5 Paaren besiedelte Steilwand und ebenso andere potenziell nutzbare Steilwände im Geltungsbereich in Folge der Planung nicht zerstört.

Die Uferschwalbe ist, wie auch die aktuelle Besiedlung der Kiesgrubenwände zeigt, gegenüber Störungen, die von den Arbeiten in der Kiesgrube ausgehen, wenig empfindlich. Zusätzliche Störungen könnten durch die geplante Betriebswohnung entstehen. In diesem Fall könnten die Brutpaare in den aktiv abgebauten Bereich der Kiesgrube westlich des Marius-Böger-Weges übersiedeln. Die Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt dann in unmittelbarer Nähe weiterhin erhalten.

Das Eintreten von Zugriffsverboten nach § 44 (1) BNatSchG kann für die Uferschwalbe ausgeschlossen werden.

Im Jahr 2012 wurden Flussregenpfeifer mit Jungen an den Teichen im Nordwesten des Plangebietes beobachtet. Kiesgruben stellen in Ermangelung natürlicher Lebensräume ein Hauptausweichbruthabitat dar. Die ungewollte Tötung von Jungvögeln oder die Zerstörung des Nestes sind bei dieser unsteten, sich rasch auf offenem Boden ansiedelnden Art in aktiven Kiesgruben grundsätzlich nicht auszuschließen und entsprechen hier dem sogenannten allgemeinen Lebensrisiko.

Mögliche baubedingte Tötungen lassen sich durch eine Bauzeitenregelung verhindern.

Das Habitat dieser Vogelart bleibt auch trotz der geplanten Baumaßnahmen erhalten. Es wurde kein weiteres Brutpaar nachgewiesen, zudem stehen in der aktiven Grube weiter westlich, außerhalb des Plangebietes ausreichend Ausweichhabitats zur Verfügung.

### **Besonders geschützte Tierarten**

Unter den im Plangebiet im Vorkommen wahrscheinlichen Vogelarten, insbesondere in den Knicks und Saumbereichen, sind zahlreiche Arten als europäische Vogelarten nach dem



BNatSchG besonders geschützt. Die Mehrzahl davon sind Brutvögel und Gehölzrandbesiedler. Bei geplanter Gehölzbeseitigung durch Knickrodung im Bereich des kurzen Abschnittes der neu geplanten Zufahrt, kann eine Störung oder Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden.

Am nordwestlichen Hang wurde ein Neuntöter festgestellt. Diese Vogelart bevorzugt insektenreiche Habitats mit dornigen Gehölzen. Die angrenzenden Knicks mit Schlehen und Weißdorn bilden geeignete Beutedepots und Nistgehölze.

Die westliche Ruderalfläche ist der einzige Bereich im Plangebiet, der den Ansprüchen dieser Art entspricht. Da kein Eingriff in dieses Habitat vorgesehen ist, wird das Eintreten von Zugriffsverboten nach § 44 (1) für den Neuntöter ausgeschlossen.

Feldlerchen bevorzugen als Bruthabitats offene Kulturlandschaften mit kurzer Vegetation. Ein Brutpaar wurde auf der westlichen Ruderalfläche im Vorhabengebiet beobachtet.

Da auch Offenlandbereiche von landwirtschaftlich genutzten Arealen wie Ackerflächen zu den potentiellen (Brut-)Habitats gehören, ist nicht auszuschließen, dass es bei geplanten Baufeldräumungen zu Tötungen dieser Tiere kommt.

Laut Planung ist allerdings kein Eingriff in das bisherige Fortpflanzungs- und Ruheareal am Westhang vorgesehen. Auch die direkte Umgebung wird nicht gravierend verändert und kann als Nahrungsraum weiterhin genutzt werden.

### **Bewertung**

Der Knick auf der Westseite wird im Verbund mit der Allee und der im Plangebiet vorgelagerten Ruderal- und Sukzessionsvegetation als hochwertige Habitatstruktur eingestuft.

Durch die Gehölzausstattung auch im südlichen und nördlichen Randbereich des Plangebiets und seiner näheren Umgebung sind Vorkommen einer Anzahl von Tierarten, darunter auch streng und besonders geschützter Arten, die sich zumindest zeitweise im Plangebiet aufhalten, nicht auszuschließen.

Im Zuge des B-Plans entstehen durch die geplante mögliche, zusätzliche Zufahrt und die damit verbundene Entfernung von Waldbäumen und Knickgehölzen Beeinträchtigungen für hier im Gebiet zu vermutende, geschützte Tierarten.

Um die Störung und Tötung einzelner Arten zu unterlassen sind entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie sie unter Punkt 5.5 aufgeführt und detailliert im Artenschutzbeitrag ausgeführt sind, einzuhalten.

Insbesondere in Kap. 4 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes - wird geprüft, ob und ggf. in welchen Teilflächen für Vegetation, Flora, Fauna, Lebensgemeinschaften und

biologische Vielfalt durch insbesondere Überbauung, Abgrabung, Nutzungsintensivierung, Biotopbeseitigung, dauerhafte Störungen oder aus Änderung der Flächennutzung in Folge von Darstellungen des B-Plans erhebliche Beeinträchtigungen auftreten könnten.

### **9.3.2.5 Landschaftsbild**

Es besteht aus keiner Blickrichtung der Umgebung eine volle Einsehbarkeit in das Plangebiet. Vom *Marius-Böger-Weg* findet sich durch den begleitenden Knickwall selbst im Winterhalbjahr keine freie Blickbeziehung, mit Ausnahme eines kurzen weniger dicht bewachsenen Abschnittes oberhalb der Untertunnelung / Querung. Vom Südrand aus dem Hochwald verhindert zwischen einem Waldweg noch ein dichter Waldrandknick einen Einblick in die Grube. Weiter östlich außerhalb des Plangebiets verlaufen innerhalb der Ackerfläche keine für die Allgemeinheit oder Erholungssuchende nutzbare Wegeverbindungen und auf der Nordseite ist das Plangebiet von Knick- und Gehölzreihen sowie höheren Bäumen abgegrenzt. Aus Richtung der weiter nördlich entfernten Siedlung um das Gut Stendorf können die höheren, aus der Grube herausragenden Aggregate wie der Schornstein der neuen Asphaltmischanlage oder auch der Turm vom Betonmischwerk sowie die oberhalb der Abgrabungsböschung angeordneten Materiallager und Arbeitsgeräte vor dem rückwärtigen, südlich anschließenden Hochwald wahrgenommen werden.

Innerhalb des Geländes herrscht ein wechselhaftes Landschaftsbild eines intensiv genutzten Betriebsgeländes mit unterschiedlichen Materialanhäufungen, Gerätschaften, Anlagen, befestigten Flächen und Fahrwegeverbindungen. Im Südosten bildet der lange Grenzstreifen vor der Ackerfläche mit unterschiedlichen Maschinen, Arbeitsgeräten und Materialien einen lebhaften Kontrast gegenüber der Wirkung der hier gleichfalls befindlichen 10 m tiefen, großen Grube.

Die weitläufige, intensiv genutzte Ackerfläche im Süden wirkt zwischen dem Hochwald und dem Kiesgelände wie ein Relikt einer früheren Agrarnutzung der Gesamtfläche.

Durch die geplante Nutzungserweiterung wird sich das äußere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändern. Die geplanten Gebäude dürfen eine maximale Höhe im Teilgebiet SO 2 (südlicher Bereich) von 56 m und im Teilgebiet SO 3 (mittlerer Bereich) von 57 m ü.NN nicht überschreiten. Im SO 1, mit den bestehenden technischen Anlagen und Gebäuden im tiefer gelegenen nördlichen Teilgebiet, wird die Maximalhöhe für technische Anlagen auf 70 m und für Gebäude auf 56 m ü.NN. begrenzt. Die in Planungsüberlegung befindliche neue Zufahrt wird durch den Einschnitt in den Gehölzsaum im Südwesten eine erkennbare Veränderung

bewirken und voraussichtlich lediglich genau an diesem Knickdurchbruch eine neue Blickachse aus diesem Winkel in das Plangebiet für Benutzer im Verlauf des *Marius-Böger-Weges* ermöglichen.

### **Bewertung**

Das Plangebiet ist in seiner derzeitigen Form nicht als Erholungsraum oder Raum mit hoher Aufenthaltsqualität erlebbar. Dies wird sich auch durch die erweiterte Nutzung nicht ändern, da der Charakter der Kiesgrube erhalten bleibt. Das Landschaftsbild wird durch die Nutzungserweiterung nicht wesentlich beeinflusst.

Für die Wahrnehmung aus der Distanz der Siedlung im Raum Stendorf bildet die Kiesgrube mit ihren aus der Baumumgebung herausragenden Aggregaten und Nutzungen ein störendes Element vor der natürlichen Kulisse des südlichen Hochwaldes.

Der Aspekt des Landschaftsbildes hat in der Umgebung generell eine besondere Bedeutung, jedoch hinsichtlich einer Beeinträchtigungswirkung aus dem Plangebiet eine geringere Bedeutung, da eine Einsehbarkeit in das durch Abgrabung, Aufschüttungen und unterschiedliche Gerätschaften und technische Anlagen gestörte Landschaftsbild im Kernbereich der Grube aus der Umgebung kaum möglich ist. Das betrifft auch gerade die Perspektive im Verlauf des für Erholungsnutzung wichtigen *Marius-Böger-Weges*.

Insbesondere in Kap. 4 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes - wird geprüft, ob und ggf. in welchen Teilflächen für Landschaftsbild und Landschaftscharakter, Eigenart und Erscheinungsbild durch insbesondere Überbauung, Beseitigung von Eingrünung oder Änderung der Flächennutzung in Folge von Darstellungen des B-Plans erhebliche Beeinträchtigungen auftreten könnten.

#### **9.3.2.6 Mensch, menschliche Gesundheit**

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Holsteinische Schweiz in attraktiver ländlicher Lage, in räumlicher Nähe zu historischer Gebäudeanordnung im Bereich der nahe gelegenen Gutsanlage von Stendorf, ferner in einer als Erholungsraum geeigneten Umgebung mit Alt-Wald, ausgeprägter Allee und dem nahe gelegenen Stendorfer See. Das Plangebiet selbst ist allerdings bereits seit Jahrzehnten Raum für Kiesgewinnung und –verarbeitung unter Einsatz schwerer Arbeitsmaschinen und Gerätschaften. Auch die intensiv ackerbaulich genutzte Teilfläche im Plangebiet hat ebenso wenig mit optimaler Erholungslandschaft zu tun, wie nordwestlich angrenzend die Siloanlage u.a. für Hühnertrockenkot. Bei der Lagerung von Hühnertrockenkot gingen vor einigen Jahren erhebliche Geruchsbeeinträchtigungen für Menschen in der Umgebung und somit auch für die Mitarbeiter im Kieswerk aus.

Durch die bereits vorhandenen Betriebsstrukturen bietet das Plangebiet geeignete Voraussetzungen im Sinne der vorliegenden Planungszielsetzung. Durch die gegenwärtige und weiter geplante Entwicklung können Betriebsgeräusche der verschiedenen Anlagen, vom Be- und Entladen großer Lkws auch bis in die Umgebung zu hören sein und in ihrem Echo von der Abgrabungsböschung und der Hochwaldkante reflektieren. Staubentwicklungen werden sich hingegen kaum aus dem durch Gehölze abgeschirmten Areal in die Umgebung ausbreiten, ebenso Geruchsbeeinträchtigungen durch Maschinen und Betriebsanlagen. In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass innerhalb der Betriebsanlagen kein Asphaltgeruch auftreten kann, da kein Asphalt verarbeitet wird und das verwendete Bitumen gemäß Sicherheitsdatenblatt (Mitteilung Shell Deutschland Oil GmbH vom 9.9.2016) kein gefährlicher Stoff gemäß Verordnung EG Nr. 1272/2008 darstellt und somit keine gesundheitsgefährdenden Auswirkungen aufweist. Von Bedeutung sind allerdings die Fahrzeugbewegungen der in das Betriebsgelände und von diesem sich entfernenden Schwerlastfahrzeuge. Gegenwärtig erfolgt die Verkehrsanbindung ausschließlich über die asphaltierte Anbindung im Nordwesten und von hier aus vornehmlich südwärts bei Begegnungsverkehr über den Alleeabschnitt des Marius-Böger-Weges. Durch die geplante zweite südliche Anbindung erfolgt hier eine deutliche Entlastung auch für Erholungssuchende im Verlauf dieser Straßenverbindung.

Für die Mitarbeiter innerhalb des Betriebsgeländes gelten hinsichtlich möglicher Belastungen die entsprechenden Arbeitsbestimmungen. Für die zukünftig geplante Betriebswohnung müssen die entsprechenden Rahmenbedingungen im Zuge der weiteren architektonischen Planung hergestellt werden.

Hinsichtlich Schallschutz wurde ein Lärmgutachten erstellt (ECO Akustik, Mai 2014). Aus den Messungen und Berechnungen ergeben sich folgende, abgestrahlte Schallleistungen LW durch die im Plangebiet vorgesehenen Anlagen und Betriebsstrukturen:

Kieswaschanlage gesamt	L <sub>w</sub>	~	114 dB(A)
Transportbetonwerk gesamt	L <sub>w</sub>	~	104 dB(A)
Asphaltmischanlage gesamt	L <sub>w</sub>	~	105 dB(A)
Kugelmühle gesamt	L <sub>w</sub>	~	110 dB(A)
Radlader	L <sub>w</sub>	~	103 dB(A)
Lkw Fahrverkehr	L <sub>w</sub>	~	63 dB(A)/m
Entladen Lkw	L <sub>w</sub>	~	112 dB(A)
Entladen Silofahrzeuge	L <sub>w</sub>	~	108 dB(A)

Dies führt aus dem Betrieb der Anlagen zu folgenden Beurteilungspegeln ( $L_{rTag}$  und  $L_{rNacht}$ ) sowie maximale Schalldruckpegel ( $L_{maxTag}$  und  $L_{maxNacht}$ ) für den Immissionsort IQ 1 (nächst gelegener Wohnstandort *Marius-Böger-Weg 27*):

Beurteilungspegel	$L_{rTag}$	46 dB(A)
	$L_{rNacht}$	41 dB(A)
Maximaler Schalldruckpegel	$L_{maxTag}$	48 dB(A)
	$L_{maxNacht}$	48 dB(A)

### **Bewertung**

Durch die Lage abseits intensiver Erholungs- und Siedlungslandschaft und die ausgeprägte Abschirmung mit Grünstrukturen weist die Fläche des Plangebietes im Zusammenhang mit diesem Schutzgut eine ‚allgemeine Bedeutung‘ auf.

Gemäß Lärmgutachten (s.o.) ist unter Bezugnahme auf den angegebenen nächsten Wohnstandort nicht damit zu rechnen, dass die gemäß TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel die Orientierungswerte nach DIN 18005 bzw. die zulässigen Richtwerte nach TA Lärm überschreiten.

Eine zulässige Überschreitung der Richtwerte am Tag um mehr als 30 dB(A) durch kurzzeitige Geräuschspitzen gemäß Nummer 6.1 der TA Lärm ist nicht zu erwarten.

Eine zulässige Überschreitung der Richtwerte bei Nacht um mehr als 20 dB(A) durch kurzzeitige Geräuschspitzen gemäß Nummer 6.1 der TA Lärm ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Auswirkungen durch den Anlagenverkehr auf öffentlichen Straßen an den umliegenden Immissionsorten entsprechend Nummer 7.4 der TA Lärm sind gleichfalls nicht zu erwarten.

Hierzu abweichend sind allerdings die Werte für sich auf dem Betriebsgelände zeitweise aufhaltende und zukünftig in einer Betriebswohnung lebende Menschen zu bewerten. Gleichmaßen kann dies für auf dem Marius-Böger-Weg sich bewegende Erholungssuchende oder in der näheren Umgebung wie der benachbarten Siloanlage arbeitende Menschen zutreffen und hier als Lärmbelastung empfunden werden.

Insbesondere in Kap. 4 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes - wird geprüft, ob und ggf. in welchen Teilflächen durch Vorhaben mit Nutzungsänderungen in Folge von Darstellungen des B-Plans erhebliche Beeinträchtigungen für hier lebende, arbeitende oder sich erholende Menschen auftreten könnten.

#### **9.3.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Im Bereich des Plangebietes befinden sich weder archäologische Denkmale, noch anderweitige Strukturen unter Denkmalschutz.

## **Bewertung**

Keine besondere Bedeutung des Geltungsbereichs.

Insbesondere in Kap. 4 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes - wird geprüft, ob und ggf. in welchen Teilflächen durch Vorhaben und Nutzungsänderungen und inwieweit sonstige Sachgüter einer erheblichen Beeinträchtigung unterliegen könnten.

### **9.3.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Unterschiedliche Wechselwirkungen betreffen insbesondere die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Landschaftsbild, da die Betroffenen gleichzeitig die von den hier möglichen Arbeitsbedingungen Begünstigten sind. Ähnlich ist die Situation für Flora/Fauna, da der Abgrabungs- und Nutzungsprozess einerseits eine beständige Störung und Gefährdung einzelner Individuen darstellt und andererseits die Rohbodenstruktur wieder eine besondere Lebensgrundlage bildet und zudem in Wechselbeziehung mit dem Landschaftsbild steht. Das typische Landschaftsbild von Wald und Landwirtschaft über einem von den Naturkräften geformten Relief wurde bereits mit dem Beginn des Kiesabbaus vor Jahrzehnten gravierend gestört und faktisch aufgebrochen, dies ermöglicht andererseits die Ausbildung neuartiger, und in der modernen Kulturlandschaft selten gewordener Trockenlebensräume und lebhafter Geländestrukturen, die im Zustand nach Nutzungsaufgabe oder bereits bei extensiver Nutzung wiederum als interessante Landschaftsstrukturen von Naturliebhabern wie Erholungsgästen wahrgenommen werden. Bei frischen Abgrabungen sprechen wiederum Kritiker von ‚Wunden in der Landschaft‘.

Insbesondere in Kap. 4 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes - wird geprüft, ob und ggf. in welchen Teilflächen durch Nutzungsänderungen Wechselbeziehungen unter den Schutzgütern auftreten und in Folge von Darstellungen des B-Plans erhebliche Beeinträchtigungen bewirken könnten.

### **9.3.3 Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben**

Im Zuge der Errichtung von einem Bürogebäude mit Betriebswohnung, einer Werkstatt, Nebenanlagen, Stellplätzen, ferner Zufahrten zu neuen Gebäuden sowie einer neuen Anbindung des Gesamtgeländes an das Straßennetz im Südwesten kommt es zu Abgrabungen, Bodenveränderungen und Flächenversiegelungen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Umgebung des Plangebietes im Verlauf der Straßenanbindung in südlicher Richtung durch das wesentliche Verkehrsaufkommen betroffen wird. Die geplante zusätzliche Zufahrt bewirkt den Verlust von einem kleinen Waldanteil und einem

Knickabschnitt, verringert aber wiederum in der Folge den Begegnungsverkehr auf der engen Straße Marius-Böger-Weg.

Durch Baumaßnahmen und damit verbundenen Lärm kommt es zu zeitlich begrenzten besonderen Störungen für bestimmte Tierarten und durch den Dauerbetrieb zu eingeschränkten neuen Störungen. Für die nächsten Bewohner in Stendorf führende gesamten Betriebsprozesse jedoch zu keinen Überschreitungen der zulässigen Richtwerte der TA Lärm.

Zusätzliche Gebäude bewirken menschliche Aktivitäten auch außerhalb des engeren Betriebsbereichs.

Im südlichen Plangebiet wird bisher intensiv landwirtschaftliche Fläche anteilig für Gebäudestandort und umgebende Freiflächengestaltung entwickelt; hier entstehen aber auch Ausgleichsmaßnahmen in einem Streifen vor dem südlichen Hochwald. Ein Streifen Ackerland wird zudem am Ostrand für Betriebsanlagen wie Fahrzeugunterstände beansprucht.

Die Gesamtheit der geplanten zusätzlichen Strukturen wird eine erhebliche Veränderung für das Landschaftsbild aus der Wahrnehmung innerhalb der Grube, allerdings nur begrenzt jedoch aus der weiteren Umgebung bewirken. Hierbei werden bisherige Intensivackerflächen betroffen. Aus der Sicht vom für den Erholungsbetrieb wichtigen Marius-Böger-Weg sind geeignete Abschirmungspflanzungen vorgesehen (vgl. Eingriffsbeurteilung).

## **9.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes**

In der Prognose der Umweltauswirkungen wird zwischen einer Zukunft mit einer Realisierung und einer Zukunft ohne Realisierung des Vorhabens unterschieden.

### **9.4.1 Prognose bei Durchführung der Planung**

#### **9.4.1.1 Boden und Relief**

Für den Bau der geplanten zusätzlichen Gebäude erfolgt an den hierfür vorgesehenen Standorten keine besondere Überformung des Reliefs. Hinsichtlich der verkehrlichen Anlagen zur Erschließung, insbesondere bei der neuen Zufahrt in die Grube bzw. das Plangebiet im Südwesten, ist eine entsprechende Rampe auszubilden.

Hinsichtlich Bodenfunktionen kommt es zu zusätzlichen Flächenversiegelungen für Gebäude, Nebenanlagen sowie Verkehrsflächen, insbesondere auf den bisherigen Landwirtschaftsflächen im Süden und Westen.

Für unterschiedliche Bewertungen im Zusammenhang mit Kiesgrube und zugehörigen Materialverarbeitungen als in einer Kiesgrubenlandschaft wesentlichem Bodenmaterial, Rohstoff und Verarbeitungsprodukt ist vereinfacht zu unterscheiden in:

- noch im Gelände vor Abgrabung anstehendem Rohkies

- bereits abgegrabener und in Aufschüttung vorliegender Rohkies
- weiter verarbeitete Produkte wie gesiebter Sand, Kies, Steine, Findlinge
- weitere ‚kiesähnliche‘ mineralische Produkte wie Recycling, Zuschlagstoffe, wie in der Doseuranlage zur Asphaltmischanlage oder Zement für die Betonmischanlage, Abbruch, Bauschutt, Asphaltaufbruch, Füllboden und für einen Abbau nicht geeignete Bodenzusammensetzungen
- Spülfeld mit Feinbestandteilen (allerdings extern Geltungsbereich gelegen)

#### **9.4.1.2 Wasserhaushalt**

Voll- und Teilversiegelungen für die Zufahrt sowie Gebäude, Nebenanlagen und Stellplätze wirken sich auf die Versickerungsfähigkeit nachteilig aus.

Durch Anlage einer Betriebswohnung muss zusätzlich anfallendes Abwasser auf dem Gelände bewältigt werden. Das Oberflächenwasser von den Dachflächen und gesamten versiegelten Flächen wird mittels Versickerungsmulden in den Untergrund versickert. Insgesamt ist für das Gelände eine angemessene Retentions- und Versickerungsstruktur vorgesehen, um auch bei Starkregenereignissen anfallende Wassermengen bewältigen zu können (vgl. Fachplanung/Antragstellung Ing. Büro Viebrock).

Es erfolgt weiterhin eine Wasserentnahme für Prozesswasser über zwei genehmigte Brunnen im nördlichen Flächenanteil.

#### **9.4.1.3 Lokalklima, Luft**

Versiegelte Flächen und Gebäudestrukturen verstärken lokalklimatisch eine Wärme-reflexion. Durch die großen, vegetationsfreien Flächen mit Kies, Bodenmaterialien, unbewachsenen Böschungskanten und bereits bestehenden Flächenversiegelungen wird eine Veränderung kaum spürbar sein. Die Öffnung der Gehölzstruktur im Südwesten für die neue Durchfahrt könnte eine leichte Erhöhung der Frischluftzufuhr aus dem angrenzenden, weitläufigen Waldgebiet in die Grube zur Folge haben.

#### **9.4.1.4 Pflanzen und Tiere, Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt**

Die wesentlichen, umgebenden Knicks und Bäume verbleiben unverändert erhalten, lediglich die Beseitigung eines Waldwinkels und von Gehölzen für eine Knickdurchfahrt im Südwesten für den Bau einer neuen zusätzlichen Anbindung reduziert lokal Lebens- und Brutstätten unterschiedlicher, hier vorkommender Tierarten und bildet einen räumlich stark begrenzten Eingriff in diesen Randwinkel des Waldes.



Die Umwandlung der im Osten und Süden liegenden, bisherigen Landwirtschaftsfläche in betriebliches Bauland und anderweitige Freiflächengestaltung bedingen reduzierte Nährstoffeinträge in nährstoffarme umgebende Biotopstrukturen und Emissionen in trockene Böschungs- und Waldrandbereiche. Neue Wohn- und Aufenthaltsbereiche schaffen allerdings auch begrenzte Störungen durch Personen, Haustiere u.ä., wobei wiederum an den neu entstehenden Gebäuden zusätzliche Quartiere für Fledermäuse integriert werden können, ebenso auf bisherigem Ackerstandort anteilige Ausgleichsflächen u.a. für den entfallenden kleinen Waldanteil.

Da der Betrieb in der Grube bereits seit 1954 erfolgt, kann davon ausgegangen werden, dass sich die im Umfeld befindlichen Tiere an die Anwesenheit von Menschen und Maschinen, Betriebsgeräusche wie auch an Fahrzeugbewegungen gewöhnt haben.

Der Hangbereich im Nordwesten wird weiterhin einer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. Hier sind allerdings unmittelbar westlich angrenzend zur internen Erschließungstrasse der Grube den Artenschutz fördernde Maßnahmen wie eine Amphibiengewässeranlage, Lesesteinanordnungen, ebenso im südlichen Verlauf nahe der Allee des Marius-Böger-Weges vorgesehen, die vor allem unter dem nachfolgenden Aspekt des Landschaftsbildes den Einblick in die Grube von außerhalb noch weiter einschränkt bzw. völlig ausschließt.

#### **9.4.1.5 Landschaftsbild**

Die Eingriffe in den vorhandenen Gehölzbestand, in Verbindung mit der neuen Zufahrt sowie die Bebauung und Umfeldgestaltung im Bereich der bisherigen Landwirtschaftsfläche verändern das Landschaftsbild für wenige, gegenwärtig von außerhalb bestehende Blickbezüge. Eine neue Blickachse in das Gelände entsteht unmittelbar an der neu geplanten Zufahrt im Südwesten, allerdings vor allem für Nutzer dieser neuen Zufahrt, an deren Beginn bisher ein Knickwall eine visuelle Sperre darstellt. Intern im Plangebiet kommt es zu weitreichenden Veränderungen, wenn anstelle bisheriger Ackerflächen Bebauung und Außenanlagengestaltung treten.

Außer durch den vorgenannten, neuen Einschnitt in den Gehölzgürtel an der neuen südlichen Zufahrt wird von außen die Veränderung des bestehenden Betriebsgeländes kaum erkennbar sein.

Durch die Steuerung der Ausmaße und Ausformungen zulässiger Gebäude können nachteilige Effekte reduziert werden. Daher dürfen im Sondergebiet (SO) 1 technische Anlagen eine max. Höhe von 70 m ü.NN und Gebäude von max. 56 m ü.NN nicht überschreiten. Auf dem Sondergebiet 2 welches auf der Ackerfläche im Süden entsteht dürfen Gebäude eine max. Höhe von 58 m und für SO 3 von 57 m ü.NN nicht überschreiten.

#### **9.4.1.6 Mensch, menschliche Gesundheit**

Die Veränderung von einem Abschnitt bisheriger intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen durch neue Bebauung kann für dieses Schutzgut als Verbesserung empfunden werden, da gegenwärtig die Ausbringung von Gülle, Dünger und Pflanzenschutzmitteln zusätzliche Belastungen im Plangebiet verursacht und zukünftig in Folge der Planung deutlich reduziert wird. Auch die Umfeldgestaltung wird sich aus der Notwendigkeit ergeben, dass hier eine Betriebswohnung errichtet wird und diese nicht unmittelbar zwischen Ackerrand und Baustofflager untergebracht werden wird.

Von außen wird die Veränderung des bestehenden Betriebsgeländes jedoch kaum erkennbar sein und somit den Erholungswert der Umgebung auch nicht schmälern. Es ist auch nicht mit zusätzlichen Emissionen zu rechnen, da keine neuartigen Betriebsanlagen und Prozesse hier etabliert werden. Durch die Gesamtheit der zukünftigen Betriebsabläufe ist mit keiner Überschreitung der zulässigen Grenzwerte der TA Lärm für die nächst gelegenen Wohnstandorte in Stendorf zu rechnen.

Durch die künftige Verkehrsregelung einer neuen zweiten Anbindung des Betriebsgeländes kann über eine Einbahnregelung der gegenwärtige Begegnungsverkehr auf dem Marius-Böger-Weg deutlich reduziert werden und damit für andere Nutzer und Erholungssuchende eine Verbesserung bewirken.

#### **9.4.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter**

keine besonderen Auswirkungen

#### **9.4.1.8 Wechselwirkungen**

Die für den Bestand bereits beschriebenen Wechselwirkungen werden andauern und nicht durch neuartige zusätzliche Wechselwirkungen erweitert werden.

### **9.4.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

#### **9.4.2.1 Boden und Relief**

Die bekannten Umweltauswirkungen des bisherigen Betriebsgeschehens in der Grube sowie der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche auf den Boden werden andauern.

#### **9.4.2.2 Wasserhaushalt**

An Standorten ohne eine Versiegelung für zusätzliche Gebäude und Zuwegungen bleibt die Versickerungsfähigkeit erhalten, wobei ein Eintrag von Nährstoffen aus den Ackerflächen in wasserführende Bodenschichten anhält.

#### **9.4.2.3 Lokalklima, Luft**

Der Windschutz durch den Waldvorsprung und den Knickgürtel im Südwesten bleibt weiter wirksam, während die höher gelegene Fläche mit dem Ackeranteil weiter strukturlos und exponiert hinsichtlich Sonneneinstrahlung aber auch Windverwirbelungen liegt.

#### **9.4.2.4 Pflanzen und Tiere, Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt**

Die bestehenden Vegetationsstrukturen bleiben unangetastet und bieten weiterhin Lebensraum und Jagdrevier für im Planungsraum und in der Umgebung vorkommende Tierarten. Durch den weiter im bisherigen Ausmaß andauernden Begegnungsverkehr der Betriebsfahrzeuge untereinander sowie mit anderweitigen Fahrzeugen im Verlauf der engen Allee im *Marius-Böger-Weg* werden Ausweichstellen zwischen den Alleebäumen weiterhin voll beansprucht.

#### **9.4.2.5 Landschaftsbild**

Es verbleibt weiterhin die bestehende Blickperspektive auf Knicks, Allee und Wald mit denen die Kiesabbaufäche und der darin installierten gewerblichen Anlagen umsäumt sind, wobei sich lediglich an wenigen Stellen vom *Marius-Böger-Weg* aus nur begrenzt ein Einblick in die Grube und die darinstehenden Anlagen ermöglicht.

#### **9.4.2.6 Mensch, menschliche Gesundheit**

Für die Anwohner des weiter nördlich gelegenen Siedlungsgebietes von Stendorf und sich in der Umgebung aufhaltende Erholungssuchende verändert sich nichts. Im Verlauf des *Marius-Böger-Weges* verbleibt weiterhin der bisherige Begegnungsverkehr in Anbindung der einzigen Zufahrt für das Betriebsgelände.

#### **9.4.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Keine besonderen Auswirkungen auf Denkmäler in Stendorf. Die bestehenden Anlagen und Betriebsgebäude unterliegen weiterhin einem Bestandsschutz

#### **9.4.2.8 Wechselwirkungen**

bereits beschriebene Wechselwirkungen

### **9.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

#### **9.5.1 Boden und Relief**

Begrenzung der erforderlichen Flächenversiegelung durch Festsetzungen im B-Plan und Ausgleich entsprechend dem ermittelten Umfang. Beim Ab- und Auftrag von Boden für die Baumaßnahmen, sind gemäß Bodenschutzgesetz die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu berücksichtigen. Auch die Lagerung bzw. umweltgerechte Weiternutzung des unterschiedlichen Materials hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben zu erfolgen.

Für nicht vermeidbare zusätzliche Versiegelungen ist ein Ausgleichsumfang ermittelt, für den ein bisher intensiv genutzter Flächenanteil in einen naturbetonten Biototyp zu überführt wird und qualifizierte Biotopverbesserungen vorgenommen werden.

In Folge der Planung kommt es zu keinen besonderen weiteren Reliefüberformungen.

### **9.5.2 Wasserhaushalt**

Reduzierte Oberflächenwasserversickerung durch Vollversiegelungen für zusätzliche Gebäude und Verkehrswege sowie Stellplätze von Fahrzeugen; Teilversiegelung neuer PKW-Stellplätze. Ableitung und Versickerung des im Plangebiet anfallenden Regenwassers von den Dachflächen in den Untergrund und von Oberflächenwasser anderer teilversiegelter Flächen in die Versickerungsmulden. Durch Kleinkläranlagen wird das Schmutzwasser aus den Gebäuden geklärt.

### **9.5.3 Lokalklima, Luft**

keine besonderen Maßnahmen

### **9.5.4 Pflanzen und Tiere, Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt**

Minimierung des Eingriffs in den Gehölzgürtel für die Errichtung der neuen südlichen Zufahrt und keine Beanspruchung bereits naturnah entwickelter Randzonen.

Um Ruhe- und Jagdzeiten nachtaktiver Wildtiere nicht zu stören, werden die Arbeiten in einem definierten Tageszeitraum durchgeführt.

Konkrete Maßnahmen für bestimmte Arten:

Zu den Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse gehört ein Vorabuntersuchen von älteren Bäumen, die gefällt und von Gebäuden, die abgerissen werden sollen, ob diese möglicherweise als Quartiere oder Wochenstube genutzt werden, um gegebenenfalls den Umfang der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für die unvermeidbaren Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bestimmen. Dies betrifft allerdings lediglich Waldbäume im Bereich der neuen Zufahrt, da anderweitige Altbäume nicht im Zuge der Planung in ihren Standorten betroffen sind.

Das Eintreten von Zugriffsverboten nach § 44 (1) BNatSchG kann bei Umsetzung der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgeschlagenen Maßnahmen für die Artengruppe der Fledermäuse verhindert werden.

Für den Fall einer Beseitigung des nördlichen der beiden Gewässer am Westrand wird zum Schutz der Amphibien ein 725 m<sup>2</sup> großes nährstoffarmes Flachgewässer südlich angrenzend

zu der Regenwasserklär- und Versickerungsanlage westlich der internen Verkehrsstrasse in der Grube angelegt. Weitergehende Maßnahmen betreffen die Errichtung von Lesesteinhäufen westlich am Rande des neuen Kleingewässers oder werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschrieben. Unter Berücksichtigung der Neuanlage eines Laichgewässers in der näheren Umgebung bleibt die Funktion der Fortpflanzungsstätte trotz des Eingriffs im direkten räumlichen Zusammenhang erhalten.

Das Eintreten von Zugriffsverboten nach § 44 (1) BNatSchG kann bei dem aktuellen Planungsstand für die Gruppe der Amphibien ausgeschlossen werden.

Der Flussregenpfeifer ist gegenüber Störungen, die von den Arbeiten in der Kiesgrube ausgehen, wenig empfindlich. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass ein Teil der Kiesgrube auch weiterhin als Brutgebiet dienen kann. Hierfür muss der betreffende Teil der Kiesgrube frei von unmittelbaren Störungen, auch durch sich in der Fläche oder auf Wegen innerhalb dieser aufhaltenden Menschen bleiben.

Durch eine Baufelddräumung und einen Baubeginn der geplanten Gebäude außerhalb des Zeitraums vom 16.04. bis 31.08. lässt sich das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr.1 BNatSchG wirksam verhindern.

Für die Bestandserhaltung der Feldlerche ist als vorbeugende Maßnahme eine Baufelddräumung, sowie der Baubeginn außerhalb des Zeitraums vom 1.4. bis 15.8. durchzuführen. So lässt sich das Eintreten des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) ausschließen.

Für die Beseitigung des Knickabschnittes erfolgt an geeigneter Stelle im Randbereich und Übergang zu der trockenen Böschungslandschaft im nordwestlichen Plangebiet eine Neuanlage im Verhältnis 1:2 und für die Beseitigung des Waldvorsprunges eine entsprechende Aufforstung in einem unmittelbar zum Eingriff weiter östlich des zum bisherigen Waldrand vorgelagerten, bisherigen Ackerstreifen. Diese Pflanzungen erfolgen im Zusammenhang mit einer naturnahen Entwicklung einer Maßnahmenfläche für den Naturschutz, ebenfalls auf bisheriger Ackerfläche.

### **9.5.5 Landschaftsbild**

Eingrünung der neuen Bauten und Umfeldgestaltung mit standortheimischen Gehölzarten zur landschaftlichen Integration. Zur Verbesserung der visuellen Abschirmung des gesamten Grubenareals wird im südlichen Abschnitt parallel zur Allee am Marius-Böger-Weg eine bisherige Einsichtmöglichkeit in das Plangebiet durch eine dreireihige Gehölzpflanzung mit standortheimischen Gehölzen abgeschirmt.

### **9.5.6 Mensch, menschliche Gesundheit**

Entlastung des Begegnungsverkehrs auf dem Alleeabschnitt im *Marius-Böger-Weg*

### **9.5.7 Kultur- und sonstige Sachgüter**

keine spezifischen Maßnahmen erforderlich

### **9.5.8 Wechselwirkungen**

keine zusätzlich neuartigen Wechselwirkungen

## **9.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele für den B-Plan**

### **9.6.1 Anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb Plangebiet**

Fortführung der Nutzungen ohne Regelung über einen B-Plan und somit ohne Betriebswohnung, weiterer Fahrzeugunterstände und ergänzter Abschirmungspflanzung sowie keine geänderte Verkehrsführung und Entlastung beim Begegnungsverkehr auf dem Abschnitt der Allee des Marius-Böger-Weges ohne eine zweite südwestliche Verkehrsanbindung.

### **9.6.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten außerhalb des Plangebietes**

Unterschiedliche, mit dem Kiesabbau, der Asphaltmischanlage oder dem Betonwerk in Verbindung stehende Arbeitsprozesse würden ggf. anteilig an einem anderen Ort entwickelt, was zu vermehrten Umweltbelastungen durch zusätzliche Fahrzeugbewegungen zwischen diesem Ort/ diesen Orten und der Kiesgrube und dem genehmigten Betriebsgelände im Plangebiet führen würde.

## **9.7 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in Folge der Festsetzungen aus dem B-Plan**

Konkret führen die im Zuge des B-Plans vorgenommenen Festsetzungen über die Öffnung der Südwestseite für eine südliche zweite Zufahrt und die zukünftige bauliche Ergänzung von Betriebswohnung, Büro, Fahrzeugunterständen lokal begrenzt zu beträchtlichen Umweltauswirkungen durch insbesondere Bodenversiegelung. Im Sinne des Verfahrenserlasses SH zum BauGB Ziffer 9.2 in Verbindung zu einer Befreiung nach § 21 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG ist eine Inaussichtstellung für den Knickdurchbruch bei der UNB OH beantragt.

## **9.8 Zusätzliche Aspekte**

### **9.8.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale und verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kifl 2015, FFH-Vorprüfung, Kifl/ALSE (2016), Überprüfung der Regenwasser-/Oberflächenwasserbewältigung durch Ing. Büro Viebrock (2013), Lärmgutachten, ECO Akustik (Mai 2014),

„Betriebskonzept für die Nutzungen auf dem Gelände des zukünftigen B-Planes Nr. 14 Stendorf, Gemeinde Kasseedorf , vom 26.4.2016.

### **9.8.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, auf technische Lücken oder fehlende Kenntnisse**

Keine besonderen Schwierigkeiten oder technische Lücken.

### **9.8.3 Hinweise auf weitergehende Emissionen**

Es erfolgen in Folge der Planung keine zusätzlichen, mit Emissionen verbundenen, neuartige Produktions- und Verarbeitungsprozesse. Weitergehende Emissionen und Abfälle, als die bereits beschriebenen, oder Belastungen aus der Abgabe von Abwasser und aus der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft oder sonstigen Folgen der Festsetzungen für das Vorhaben, die zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nicht zu erwarten. Klimaschädliche Auswirkungen in Folge der Planung sind gleichfalls nicht erkennbar.

### **9.8.4 Mit Verwirklichung der Planung verbundenen Entwicklungsmöglichkeiten des Umweltzustandes**

Im Zuge der Maßnahmenflächen für den Naturschutz auf bisheriger Ackerfläche im Plangebiet kann die Belastung für den angrenzenden Wald und die umgebenden Magerflächen und Böschungen reduziert werden.

## **9.9 Umweltüberwachung der erheblichen Auswirkungen des B-Plans (Monitoring)**

Gemäß § 4 c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Plans erfolgen können.

Generelles Ziel für das Monitoring ist eine frühzeitige Ermittlung erheblicher, unvorhergesehener und nachteiliger Auswirkungen, um ggf. mit entsprechenden Maßnahmen frühzeitig gegensteuern zu können. Hiermit verbundene Aufgabe ist keine generelle Vollzugskontrolle der Festsetzungen der Bauleitplanung.

Auswirkungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle sind für die Durchführung des Monitorings nicht relevant. Die Gemeinde bestimmt das Monitoring und die hiermit verbundene Berichterstattung auch eigenverantwortlich.

Das Monitoring bildet somit ein Überwachungskonzept mit einer Beschreibung der geplanten Maßnahmen, die zur Überwachung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorgesehen sind. Nachfolgend erfolgt eine Beurteilung der jeweiligen Schutzgutinhalte auf einen Bedarf für ein notwendiges Monitoring und eine Festlegung der entsprechenden Monitoringmaßnahmen, soweit für erforderlich erachtet:

**Boden und Relief:** keine über das Maß der Festsetzungen hinausgehende Abgrabungen, Aufschüttungen und Flächenversiegelungen sowie aus dem noch möglichen, vor Jahrzehnten genehmigten Kiesabbau sind zu erwarten.

Daraus ergibt sich in vorliegender Planung kein Monitoringbedarf für dieses Schutzgut

**Wasserhaushalt:** Die durch zusätzliche Flächenversiegelungen aus Gebäuden und Verkehrsflächen Oberflächenentwässerung wird mit der vorgesehenen Versickerung bewältigt, ebenso das zusätzliche Abwasser aus Betriebsgebäuden über örtliche Kleinkläranlagen.

Daraus ergibt sich in vorliegender Planung kein Monitoringbedarf für dieses Schutzgut.

**Lokalklima, Luft:** keine neuartigen Belastungen entstehen im Zuge der Planung für dieses Schutzgut. Daraus ergibt sich in vorliegender Planung kein spezifischer Monitoringbedarf.

**Pflanzen und Tiere, Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt:** Die im Zuge der Veränderung im Bereich der Versickerungsmulden und den Bau eines neuen Amphibienkleingewässers entstehenden Auswirkungen werden über einen Zeitraum von 5 Jahren einem jährlichen Monitoring unterzogen. Die im Auftrag des Vorhabenträgers durch ein biologisches Fachbüro unternommenen jährlichen Bestandsüberprüfungen von geschützten Amphibien werden der Gemeinde als Träger des Monitorings übermittelt und jährlich dem zuständigen Ausschuss der Gemeinde berichtet. Insofern sich hierbei von den geplanten Zielen des Artenschutzes nachteilig abweichende Entwicklungen darstellen sollten, werden geeignete Maßnahmen festgelegt und durch den Vorhabenträger veranlasst.

**Landschaftsbild:** keine neuartigen Belastungen entstehen im Zuge der Planung für dieses Schutzgut. Daraus ergibt sich in vorliegender Planung kein spezifischer Monitoringbedarf.

**Mensch, menschliche Gesundheit:** keine neuartigen Nutzungen mit daraus möglichen Belastungen entstehen im Zuge der Planung für dieses Schutzgut. Daraus ergibt sich in vorliegender Planung kein spezifischer Monitoringbedarf.



**Kultur- und sonstige Sachgüter:** Da keine Denkmalschutzbetreffenheiten im Plangebiet bestehen ergibt sich auch hierzu kein Monitoringbedarf. Auch für sonstige Sachgüter ist das so der Fall.

**Wechselwirkungen:** keine neuartigen Wechselwirkungen entstehen im Zuge der Planung. Daraus ergibt sich kein spezifischer Monitoringbedarf.

### **9.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Im Rahmen einer seit vielen Jahrzehnten betriebenen Kiesgrube und hierin angesiedelten Verarbeitung, einschließlich entsprechend zugehöriger Produktionsabläufe und Produkte, wie Betonmischanlage, Asphaltmischanlage, oder Aufbereitung von Recyclinggut erfolgt eine Planung ergänzender Strukturen im Rahmen der vorliegenden B-Planung. Ergänzende Flächennutzungen am Rande der Grube betreffen hier noch bestehende Ackerflächen auf der Süd- und Ostseite. Hier werden neue zusätzliche Betriebsgebäude für u.a. Büro, Betriebsleiterwohnung und überdachte Maschinenhallen vorgesehen, wofür ein entsprechender Flächenausgleich innerhalb des Plangebiets erfolgt. Neu in der Planung ist zudem eine zweite, südliche Anbindung des Betriebsgeländes, was durch einen dann möglichen Ringverkehr in dem westlich an das Plangebiet angrenzenden Abschnitt der geschützten Allee des *Marius-Böger-Weges* den LKW-Begegnungsverkehr deutlich reduziert. Für die neue Straßenanbindung erfolgen ein Knickdurchbruch sowie eine Beseitigung eines kleinen Waldausläufers. Weitergehende Baum- oder Knickbeseitigung sind für die Umsetzung der Planung nicht erforderlich. Für die Verbesserung der landschaftlichen Integration und zur Verhinderung eines noch bestehenden Einblicks in das Plangebiet erfolgt an der Westseite parallel zur Allee des *Marius-Böger-Weges* im südlichen Abschnitt eine standortheimische Gehölzreihenpflanzung. Zudem können neu errichtete Dachflächen als Extensivgründächer ausgebildet werden. Im Sinne von Verboten nach § 44 BNatSchG erfolgen keine unzulässigen Zerstörungen, Störungen und Beeinträchtigungen. Als Artenschutzmaßnahme für Amphibien erfolgt eine Neuanlage eines nährstoffarmen Flachgewässers an der Nordwestseite im Plangebiet.

Im Rahmen der Untersuchung möglicher nachteiliger Auswirkungen unterschiedlicher Emissionen, insbesondere hinsichtlich Schall, Licht, Staub und Geruchsbeeinträchtigung werden keine das zulässige Ausmaß überschreitende Auswirkungen für die Umgebung in der Umweltprüfung festgestellt.

Im Rahmen einer parallel durchgeführten Vorprüfung der Verträglichkeit für das im Bereich Schwentine und Stendorfer See verlaufenden FFH-Gebietes ergeben sich keine die Schutzziele dieses Gebiets betreffenden, nachteiligen Auswirkungen.

### **9.11 Stellenwert des Umweltberichtes im Rahmen der gemeindlichen Abwägung**

Die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Vorgaben, die sich aus den unterschiedlichen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, werden eingehalten. Die Gemeinde entscheidet darüber, ob sie im Rahmen der Abwägung weitergehende Umweltziele in der Planung berücksichtigt. Im Rahmen der Planung befasst sich die Gemeinde Kasseedorf intensiv mit der Fragestellung einer gemeindeverträglichen Weiterentwicklung.

### **9.12 Kompensationsermittlung / Bilanzierung Eingriff – Ausgleich**

Rechtsgrundlage für die Handhabung der Eingriff- Ausgleichsermittlung bildet die Eingriffsregelung nach dem Baurecht (BauGB) in Verbindung mit dem Naturschutzrecht (BNatSchG und LNatSchG). Für die Ermittlung des Ausgleichsumfangs in Schleswig-Holstein gelten der gemeinsame Runderlass vom Januar 2014 und die Ergänzung zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange aus 2011.

#### **9.12.1 Vermeidung und Minimierung von Eingriffsaspekten**

Vermeidung und Minimierung erfolgen generell durch Begrenzung der erforderlichen Flächenversiegelung über entsprechende Festsetzungen im B-Plan, ferner über Teilversiegelung neuer PKW-Stellplätze, Erhalt des überwiegenden Knickanteils und der naturnah entwickelten Saumbereiche sowie der verbesserten Eingrünung der Außenränder und Umfeldbereiche neuer Gebäude im südlichen Plangebiet.

#### **9.12.2 Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichsbedarfs - Ausgleichsberechnung**

In der Bilanzierung Eingriff- Ausgleich wird hinsichtlich Schutzgut Boden die maximal zulässige zukünftige Flächenbeanspruchung der Bestandssituation gegenübergestellt.

Weiterhin werden hierin der beseitigte Knickabschnitt, der bei der neuen Zufahrt beanspruchte Anteil Waldfläche ermittelt und der Frage der funktionalen Reduzierung nachgegangen, um den Ausgleichsumfang zu ermitteln. Auch artenschutzrechtlich begründete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wie etwa eine Amphibiengewässerneuanlage werden hierbei detailliert berücksichtigt.

Die Ausgleichsberechnung richtet sich nach dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Umweltministeriums - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom Jan. 2014 sowie den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz

– Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes SH vom Juni 2013.

### 9.12.3 Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichsbedarfs

#### Schutzgut Boden

Für die Flächenbilanzierung wurden zunächst im Rahmen der Bestandsaufnahme die unterschiedlichen durch Gebäude, Anlagen, Verkehrswege, Lagerflächen und anderweitig i.S. der Betroffenheit für das Schutzgut Boden relevanten Flächen aufgenommen (vgl. Bestandskarte). Diese werden als Bestand und ohne zusätzliches Ausgleichserfordernis in die B-Planung aufgenommen. Das Gleiche gilt natürlich für den vor Jahrzehnten genehmigten Kiesabbau und die damit verbundenen Verarbeitungsanlagen sowie für die zuletzt genehmigte, erneuerte Asphaltmischanlage.

Ebenso dabei berücksichtigt wird die im Bereich der Westseite des Plangebiets bereits vor Jahren erfolgte umfangreiche, naturnahe Gestaltung der Hangböschung mit entsprechenden Bepflanzungen über eine Flächengröße von 14.800 m<sup>2</sup>.

Bestehende Gebäude, Betriebsanlagen, Verkehrsflächen oder sonstige Flächenversiegelungen sind für die aktuelle Ausgleichsberechnung nicht mehr in Ansatz zu bringen.

Für die Ausgleichsermittlung relevant sind im Zuge der aktuellen B-Planung ausschließlich zusätzlich maximal mögliche weitere Überbauungen und Bodenbeanspruchungen:

#### 1. Flächen für Gebäude in Sondergebieten (SO)

SO1: zwei Lagergebäude je 1.100 m <sup>2</sup>	2.200 m <sup>2</sup>
SO1: Erweiterung vorhandenes Laborgebäude	120 m <sup>2</sup>
SO2: Verwaltungsgebäude mit darüberliegender Wohnung für Betriebsinhaber/ -leiter	600 m <sup>2</sup>
<u>Summe Flächenversiegelung</u>	<u>= 2.920 m<sup>2</sup></u>

**Vollversiegelung x Faktor 0,5 = Ausgleichsbedarf 1.460 m<sup>2</sup>**

#### 2. Verkehrserschließung, vollversiegelt

Erschließungsstraße Verwaltungsgebäude	600 m <sup>2</sup>
Erschließungsstraße am Westrand	2.080 m <sup>2</sup>
Erschließungsstraße zu neuen Lagergebäuden im Osten	750 m <sup>2</sup>

<u>Summe Flächenversiegelung</u>	<u>3.430 m<sup>2</sup></u>
----------------------------------	----------------------------

<b>Vollversiegelung x Faktor 0,5</b>	<b>=</b>	<b>Ausgleichsbedarf</b>	<b>1.715 m<sup>2</sup></b>
--------------------------------------	----------	-------------------------	----------------------------

### 3. Lagerflächen

SO1: Überdachte Lagerfläche bis 10.000 m<sup>2</sup> davon bereits anteilig 7.775 m<sup>2</sup> vollversiegelt,  
Rest über 2.225 m<sup>2</sup>

<u>Änderung Teilversiegelung zu Vollversiegelung</u>	<u>2.225 m<sup>2</sup></u>
--	----------------------------

<b>Ansatz Vollversiegelung x Faktor 0,2</b>	<b>=</b>	<b>Ausgleichsbedarf</b>	<b>445 m<sup>2</sup></b>
---	----------	-------------------------	--------------------------

SO1: nicht überdachte Lagerfläche, teilversiegelt	2.000 m <sup>2</sup>
---	----------------------

SO2: nicht überdachte Lagerfläche, teilversiegelt	1.714 m <sup>2</sup>
---	----------------------

zusätzliche Lagerflächen	736 m <sup>2</sup>
--------------------------	--------------------

<u>Summe Flächenversiegelung</u>	<u>4.450 m<sup>2</sup></u>
----------------------------------	----------------------------

<b>Teilversiegelung x Faktor 0,3</b>	<b>=</b>	<b>Ausgleichsbedarf</b>	<b>1.335 m<sup>2</sup></b>
--------------------------------------	----------	-------------------------	----------------------------

<b>Summe Gesamtausgleichsbedarf Schutzgut Boden</b>	<b>4.955 m<sup>2</sup></b>
---	----------------------------

### Schutzgut Wasser

#### 4. Rückbau eines naturnahen Regenrückhaltebeckens

Für den Rückbau wird als Kompensation für den Verlust als Amphibienlebensraum weiter westlich südlich vorh. RRB ein neues Amphibiengewässer über **725 m<sup>2</sup>** angelegt.

Zwei bestehende Brunnen für die Wasserentnahme selbst sind bereits genehmigt in Funktion.

### Schutzgut Pflanzen- und Tierarten

#### 6. Geschützte Biotopflächen

Geschützte Knicks inkl. 3 m Randstreifen bleiben erhalten bis auf Vornahme eines Knickdurchbruchs für die zusätzliche neue südliche Verkehrsanbindung; Knickbeseitigung über 10 m Länge - Ausgleichsfaktor 1: 2 = **20 m Knickneuanlage**

#### 7. Wichtige Teilflächen und Gehölzelemente

Beseitigung eines Ausläufers mit altersmäßig durchmischtem Baumbestand nahe Forstweg und *Marius-Böger-Weges* über 300 m<sup>2</sup> Fläche

Ausgleichsberechnung - Ausgleichsfaktor 1:2 = **600 m<sup>2</sup> Waldneuanlage**

### 8. Artenschutz

Für den Funktionsverlust durch möglicher Reduzierung eines der durch Amphibien genutzten Retentions- und Versickerungsbecken erfolgt die erforderliche Neuanlage im Nahbereich, wie unter Schutzgut Wasser bereits behandelt.

### Schutzgut Landschaftsbild

#### 8. Gehölzneupflanzung auf Verwallung parallel, entlang des *Marius-Böger-Weges*

dreireihig zur Schließung einer im südlichen Abschnitt noch bedingt bestehenden Einblickmöglichkeit in die Grube mit dem Plangebiet, zur Verbesserung des Landschaftsbildes

### 9.12.4 Übersicht / Bilanzierung Eingriff – Ausgleich

	Bestand	Planung
<b><u>Schutzgut Boden</u></b>		
<b>Eingriffe durch Flächenversiegelungen</b>  Gebäude	Betroffene Teilflächen mit:  Ackerland  Betriebsfläche in der Grube  unterschiedliche Gebäude	SO1: 2 Lagergebäude 2.200 m <sup>2</sup>  SO1: Erweiterung vorh. Laborgebäude 120 m <sup>2</sup>  SO2:  SO2: Verwaltungsgebäude mit darüber Betriebswohnung 600 m <sup>2</sup>  <b>= 2.920 m<sup>2</sup></b>
Verkehrerschließung	Betroffene Teilflächen mit:  Ackerland  Betriebsfläche in der Grube	Erschließungsstraße Verwaltungsgebäude 600 m <sup>2</sup>  Erschließungsstraße am Westrand 2.080 m <sup>2</sup>  Erschließungsstraße zu neuen Lagergebäuden im Osten 750 m <sup>2</sup>  <b>= 3.430 m<sup>2</sup></b>
Lagerflächen	Betroffene Teilflächen mit:	SO1: Überdachte Lagerfläche bis 10.000 m <sup>2</sup> davon bereits 7.775 m <sup>2</sup> vollversie-

	<b>Bestand</b>	<b>Planung</b>
	Ackerland Betriebsfläche in der Grube teilversiegelte Lagerfläche	gelt, Änderung Teilversiegelung zu Vollvers. = <b>2.225 m<sup>2</sup></b>
	Betroffene Teilflächen mit:  Ackerland Betriebsfläche in der Grube	SO1: nicht überdachte Lagerfläche, teilvers. <b>2.000 m<sup>2</sup></b> SO2: nicht überdachte Lagerfläche, teilvers. <b>1.714 m<sup>2</sup></b>  zusätzliche Lagerflächen, Teilvers. = <b>736 m<sup>2</sup></b>
<b>Summen soweit durch Flächenveränderungen betroffen</b>		
Summe Vollversiegelung		6.350 m <sup>2</sup>
Summe Teil- zu Vollversiegelung		2.225 m <sup>2</sup>
Summe Teilversiegelung		4.450 m <sup>2</sup>
<b>Multiplikation mit Ausgleichsfaktor</b>		
Vollversiegelung 0,5		<b>3.175 m<sup>2</sup></b>
Teil- zu Vollversiegelung 0,2		<b>445 m<sup>2</sup></b>
Teilversiegelung 0,3		<b>1.335 m<sup>2</sup></b>
Gesamtsumme Ausgleichsbedarf für Schutzgut Boden		<b>4.955 m<sup>2</sup></b>
<b><u>Schutzgut Wasser</u></b>		
Rückbau eines bedingt naturnahen Regenrückhalte- und Versickerungsbeckens	2 vorhandene Versickerungsbecken	<b>Beseitigung des nördlichen RRB</b>  <b>725 m<sup>2</sup> Kleingewässerneuanlage im näheren Umfeld</b>
<b><u>Schutzgut Pflanzen- und Tierarten</u></b>		

	<b>Bestand</b>	<b>Planung</b>
Knickbeseitigung für neue südliche Verkehrsanbindung Ausgleichsfaktor 1 : 2	Diverse Knicks im Randbereich des Plangebiets	<b>Für 10 m Knickbeseitigung 20 m Knickneuanlage parallel zu M.-Böger Weg in Lücken</b>
Beseitigung eines Waldausläufers mit altersmäßig durchmischtem Baumbestand nahe Forstweg und <i>Marius-Böger-Weges</i> Ausgleichsberechnung Faktor 1:2	Waldrandbereich über 300 m <sup>2</sup> Fläche	<b>Für Waldumwandlung 600 m<sup>2</sup> Waldneuanlage</b>
<b>Artenschutz</b>  Funktionsverlust durch möglicher Reduzierung eines der durch Amphibien genutzten Retentions- und Versickerungsbecken		Gewässerneuanlage im Nahbereich, wie unter Schutzgut Wasser bereits behandelt.
	Bestehender extensiver Böschungsbewuchs	Artenschutzmaßnahmen über Lesesteinhaufenanlage westl. neuem Kleingewässer
<b><u>Schutzgut Landschaftsbild</u></b>		
Blickabschirmung von außen, Marius-Böger-Weg	Lücke in südlichem Abschnitt beim Gehölzbewuchs auf Verwallung bzw. Randböschung	Gehölzneupflanzung auf Verwallung parallel, entlang des <i>Marius-Böger-Weges</i> dreireihig gepflanzt

### 9.12.5 Bereitstellung des Ausgleichs

Der Ausgleich wird komplett im Plangebiet dargestellt (siehe Bestandskarte, inkl. Ausgleichsmaßnahmen, ALSE, 2016/2017):

Verwallung mit dreireihiger Gehölzpflanzung am Südwestrand im Plangebiet sowie die 20 m Knickneuanlage; Naturnahe Entwicklung anteilig durch Sukzessionsfläche in einem Streifen vor dem südlichen Waldrand über insgesamt 4.955 m<sup>2</sup> Fläche auf bisherigem Ackerstandort. Hier soll ein artenreich zusammengesetzter Waldsaum zur Entwicklung kommen, jedoch keine Ausdehnung zu einem geschlossenen Waldbestand. Ein geschlossener Waldbestand würde den Wald weiter nach Norden verschieben und zudem den Waldrandknick auf ganzer

Linie zu einem Knick im Waldesinnern verwandeln. Diese streifenförmige Maßnahmenfläche ist nicht mit dem gesetzlichen Waldabstand (30 m ab Waldrand südlich des Waldweges) zu verwechseln. Dieser definiert einen einzuhaltenden Abstand zwischen Waldrand und der gewerblichen Nutzung. Der Zwischenraum zwischen Maßnahmenfläche mit Entwicklung zu Waldsaum bis an die Grenze der gewerblichen Nutzung (30 m- Waldabstand) kann für landwirtschaftliche Nutzung, als Grünland oder als Wildacker genutzt werden.

Weitere Maßnahmen erfolgen über Gehölzpflanzungen im Südwesten am Marius-Böger-Weg, und eine Neuwaldanlage über 600 m<sup>2</sup> nahe der neu geplanten südlichen Grubenzufahrt (vgl. Darstellung in Bestandskarte mit Ausgleichsmaßnahmen) Neuanlage eines nährstoffarmen Amphibiengewässers über 725 m<sup>2</sup> im nordwestlichen Randbereich des Plangebietes, südlich vorhandenem RRB mit daran angeordneten Lesesteinhaufen.

### **9.13 Hinweise zur Entwicklung der Grünstrukturen**

Für neue Gehölzpflanzungen im Plangebiet werden geeignete und standortheimische Laubgehölzarten sowie an bestimmten Zuwegungen und Stellplätzen im Gebäudeumfeld Obstgehölze benannt.

#### **A Gehölzreihe und Knick:**

- Holunder (*Sambucus nigra*)
- Haselnuss (*Corylus avellana*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*)
- Pfaffenhütchen (*Euonymus latifolia*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)

#### **B Waldergänzung**

- Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)
- Weißbuche (*Carpinus betulus*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)



### **C Pflanzung auf Wegerand und Gebäudeumgebung**

- regionaltypische Obstbäume
- Mehlbeere (*Sorbus aria* und *intermedia*)

#### **9.14 Festsetzungsvorschläge**

1. Am Südwestrand östlich der Allee des Marius-Böger-Weges auf einer 0,8 m hohen und an der Basis 3 m breiten Verwallung über eine Länge von zumindest 20 m eine dreireihige standortheimische Gehölzpflanzung mit Arten der Liste A vorzunehmen und dauerhaft als Knick zu entwickeln und zu pflegen.
2. Im südlichen Plangebiet ist auf einer anteiligen Fläche als ermittelte Ausgleichsmaßnahme ein bisheriger Ackerstandort einer natürlichen Sukzession zu überlassen und dauerhaft zu erhalten. Jegliche Düngung oder Behandlung mit sonstigen Pflanzenbehandlungsmitteln wie auch eine Beweidung oder Mahd hat zu unterbleiben.
3. Im nordwestlichen Böschungsbereich werden unmittelbar angrenzend zu dem neuen Kleingewässer biotopfördernde Maßnahmen wie Lesesteinwälle, trockene Säume mit Sand und Baumstubben vorgenommen.
4. Im Südlichen Plangebiet erfolgt im räumlichen Bezug zu dem angrenzend bestehenden Hochwald eine artenreiche Neuwaldanlage über 600 m<sup>2</sup> mit Baumarten der Liste C. Die Fläche ist als Naturwaldanteil zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
5. Im nordwestlichen Randsaum erfolgt die Neuanlage eines 725 m<sup>2</sup> großen, nährstoffarmen Flachgewässers als Amphibienlebensraum. Dieses ist mit seinen wechselnden Wasserständen dauerhaft als Tümpelstruktur zu erhalten.
6. Im Randbereich der Verkehrsanbindung und Stellplatzanlage der neuen Betriebswohnung über Bürogebäude werden Bäume der Liste C gepflanzt.

#### **10 Billigung der Begründung**

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kasseedorf am 18.04.2018 gebilligt.

Kasseedorf,

Siegel

(Regina Voß)  
- Bürgermeisterin -

Der Bebauungsplan Nr. 14 ist am 23.01.2019 rechtskräftig geworden.